

# Stenographisches Protokoll

über die

## zweiunddreißigste Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 26. März 1863.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Arnold Planckensteiner und Friedrich Graf Attems. — Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Graf Straßoldo, später der k. k. Statthaltereirath Freiherr v. Fürstenwärtner.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet, und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen.

Schriftführer Fried. Graf Attems (liest dasselbe. Nach der Verlesung):

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über das Protokoll das Wort zu ergreifen. (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand bezüglich des Protokolls eine Bemerkung zu machen wünscht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt:

Ein Bericht des Finanz-Ausschusses über das Präliminare, u. z.: Position V. Bildungszwecke, 8. Gymnasische Unterrichts-Anstalten, 9. Landwirthschaftlicher Versuchshof, 10. Theater, 11. Dotationen; dann

ein Bericht des Finanz-Ausschusses. A. Erforderniß, VIII. Landesschulden, B. Bedeckung, III. Landschaftliche Gefälle, IV. Actio-Capitalien; dann

ein Bericht des Ausschusses für Regierungs-Vorlagen über die Anträge des Hrn. Grafen Künburg und des Hrn. Pabenbacher, betreffend das Schulpatronat und die Volksschule; ferner

der Antrag des Hrn. Abgeordneten Löschnigg, bezüglich des für die Gemeinden festzusetzenden Wirkungsfreies; endlich

ein Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag des Hrn. Abgeordneten Dr. Glubek, 10,000 fl. zur Unterstützung von Volksschullehrern zu bewilligen.

Anzukündigen habe ich:

Erstens: eine Zuschrift, die mir von Sr. Ex-

cellenz dem Herrn Statthalter zugekommen ist, folgenden Inhalts (liest):

„Hochgeborner Graf!

In Folge Allerhöchster Anordnung vom 13. d. M. sind die Landtage mit dem 29. d. M. zu schließen.

Nur für den Fall, als ein kurzer Aufschub unbedingt nothwendig wäre, um die wichtigsten Geschäfte zu beenden, wurde ich in Folge derselben Allerhöchsten Entscheidung ermächtigt, den h. steiermärkischen Landtag mit 31. d. M., an welchem Tage noch die letzte Sitzung stattfinden könnte, zu schließen.

Ich habe die Ehre, dieß Euer Excellenz in Folge Erlasses des Herrn Staatsministers vom 24. d. M., Z. 2448 St. M. I. mitzutheilen.

Genehmigen Euer Excellenz etc.“

Ich glaube für uns wird es dringend nothwendig sein, daß wir am 30. und 31. noch Sitzung halten; ich werde mich bei Sr. Excellenz in dieser Richtung verwenden, daß wir an diesen beiden Tagen noch Sitzung halten.

Statthalter Graf Straßoldo: Ich werde mit größtem Vergnügen dem Wunsche nachkommen.

Landeshauptmann. Es wurde mir eine Petition durch Hrn. Abgeordneten Dr. Rechbauer überreicht, ausgehend vom Hrn. Johann Kobera, Expeditior und Registrator der landsch. Buchhaltung, um Ertheilung einer Personalzulage. Diese Petition wird dem Petitions-Ausschusse überwiesen werden.

Ferner sind mir mehrere Anträge zugekommen:

Ein Antrag des Hrn. Dr. Rechbauer folgenden

Inhalts (liest):



„Der h. Landtag wolle eine Adresse an Sr. k. k. apostolische Majestät den Kaiser beschließen, und allerhöchstdemselben die ehrfurchtsvollste Bitte unterbreiten, daß den Steiermärkern, welche wegen ihrer Betheiligung an den politischen Vorgängen des Jahres 1848 sich in das Ausland flüchteten, und in contumaciam verurtheilt wurden, die straffreie Rückkehr in den österreichischen Kaiserstaat und ihre Heimat aus allerhöchster Gnade gestattet, und denselben, sowie jenen Steiermärkern, welche ihres Verhaltens während der Jahre 1848 und 1849, oder seither wegen politischer Verbrechen oder Vergehen abgeurtheilt wurden und ihre Strafzeit entweder abgehüßt haben, oder denen sie im Allerhöchsten Gnadenwege erlassen wurde; — der Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte, insoferne er ihnen sonst nach den allgemeinen Gesetzen zukommen würde, allergnädigst wieder gewährt werde.“

Dieser Antrag ist von 40 Herren Abgeordneten unterschrieben.

Ein weiterer Antrag wurde mir überreicht vom Herrn Abgeordneten Meßner, dahin lautend (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen, es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, sich an die zuständigen Staatsbehörden zu dem Zwecke zu verwenden, daß

- a) den verzehrungssteuerpflichtigen Parteien des vormaligen Brucker Kreises hinsichtlich des von der Finanzverwaltung für die Jahre 1863, 1864 und 1865 mit einem auswärtigen Unternehmer geschlossenen Verzehrungssteuer-Pachtvertrages durch eine neuerliche Einvernehmung Gelegenheit gegeben werde, für die Jahre 1864 und 1865 einen dem gegenwärtigen Pachtbetrage in der Gesamtsumme gleichkommenden Steuerbetrag im Abfindungswege unmittelbar an die Finanzverwaltung zu entrichten, und
- b) daß die Einleitung getroffen werde, den gegenwärtigen Pachtvertrag nach Erzielung dieser Abfindungen für die Jahre 1864 und 1865 durch rechtzeitige Kündigung aufzulösen.“

Auch dieser Antrag ist von mehreren Herren Abgeordneten unterschrieben.

Endlich ein Antrag des Hrn. Abgeordneten Michael Herman, dahin lautend (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es werde der Landes-Ausschuß beauftragt, bis zur nächsten Session über das Bedürfniß, die Art und Weise und die Mittel der Errichtung einer Unterrealschule zu Pettau — für diese Stadt und ihre Umgebung — Erhebungen zu pflegen, und hierüber dem nächsten Landtage Bericht und allfällige Vorschläge zu erstatten.“

Sämmtliche drei Anträge werden in Druck gelegt

und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Von Seite der Herren Obmänner der Ausschüsse ladet der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses die Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Plenarsitzung für heute Nachmittag um halb 6 Uhr, und der Herr Obmann des Ausschusses für die Regierungs-Vorlage, betreffend die Einführung neuer, oder die Regelung der bestehenden Grundbücher die Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Sitzung für morgen Nachmittag 4 Uhr ein.

Es sind Interpellationen anzumelden; und zwar wurde mir eine Interpellation von Seite des Hrn. Abgeordneten v. Fejrer überreicht, welche sich auf die Bitten mehrerer Gemeinden im Bezirke Marburg, wegen Verwendung ihrer eigenthümlichen National-Anlehens-Obligationen bezieht;

ferner wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Peintinger eine Interpellation bezüglich der Bruck-Leobner-Straße zu stellen, welche sich in schlechtem Zustande befinden soll.

Ich erlaube mir hier im vollen Hause die Aufforderung an alle jene Herren Abgeordneten, welche in Folge der Arbeiten in den verschiedenen Ausschüssen Acten aus der hiesigen Registratur bezogen haben, dieselben, wenn sie sie nicht benöthigen, ehestens an Diejenigen, von denen sie dieselben bezogen haben, zurückzustellen, weil, wenn es erst im letzten Augenblicke geschieht, dieß eine gewisse Unordnung hervorbringt und am Ende auch das Eine oder das Andere übersehen werden könnte.

Se. Excellenz der Herr Statthalter wünscht eine Interpellation zu beantworten.

Statthalter Graf Strasoldo: In der Sitzung des h. Landtages vom 4. d. M. hat der Hr. Abg. Szj die Frage an mich gerichtet, ob die Südbahngesellschaft seitens der Regierung verhalten werden wird, die Maßregel der Verweigerung des Rechtes des unentgeltlichen Zutrittes zu den ambulanten Post-Waggonen unverzüglich aufzuheben.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation durch folgende Erklärungen zu beantworten.

Die strengste Absperrung der Bahnhöfe ist eine nothwendige Consequenz des seit 1. Jänner d. J. auf der Südbahn eingeführten Edmondson'schen Fahrkartensystems, welches System auch auf der Kaiserin Elisabethbahn und auf den meisten englischen Bahnen besteht, und sich durch mannigfache Vorzüge — namentlich in Beziehung auf eine mehr gesicherte Controle zur Hintanhaltung von Uebervorteilungen der Eisenbahngesellschaft durch die Reisenden — bewährt hat.

Uebrigens setzt der §. 7, der bereits während der ärarischen Regie der Südbahn erlassenen, noch gegenwärtig gültigen Bestimmungen über den Verkehr der Personenzüge



fest, daß der Eintritt in die Wartsäle (beziehungsweise in das Innere der Bahnhöfe) nur gegen Vorweisung der Fahrkarte gestattet sei, und wenn eine laze Uebung in den Stationen der Südbahn diese Bestimmung bisher außer Acht gelassen hat, so kann diese Außerachtlassung das Recht der Südbahngesellschaft zur nunmehrigen Sperrung ihrer Bahnhöfe und beziehungsweise zur Forderung eines Entgeldes für den Eintritt in dieselben, nicht beirren.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß auch den Verkehrsbedürfnissen des nichtreisenden Publikums thunlichst Rechnung getragen werden müsse, und daß insbesondere das Bedürfniß der möglichst ausgedehnten Benützung der ambulanten Post von Seite des nichtreisenden Publikums durch die Sperrung der Bahnhöfe nicht beeinträchtigt werden dürfe.

In welcher Weise dieß am Zweckmäßigsten durchzuführen sei, ist derzeit noch Gegenstand näherer Erwägung.

So viel mir übrigens bekannt ist, soll in einer der nächsten Sitzungen des Verwaltungsrathes der Südbahn der Antrag gestellt werden, auch dem nichtreisenden Publikum den Eintritt in die Wartsäle gegen Lösung von Eintrittskarten zu mäßigen Preisen zu gestatten.

Auch wurde die Nothwendigkeit des Umbaues des Aufnahmsgebäudes speziell in Graz von der Gesellschaft längst erkannt, das dießfällige Project bereits ausgearbeitet, und soll mit dem Umbau womöglich noch im Laufe dieses Jahres begonnen werden.

Landeshauptmann: Der Hr. Obmann des Ausschusses für die Regierungsvorlagen ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses ein, sich morgen Freitag Nachmittag 5 Uhr zu versammeln.

Der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für die Regierungsvorlage bezüglich eines Straßenconcurrentz-Gesetzes. Ich fordere den Hrn. Berichterstatter auf, den Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld (von der Tribüne; — liest den als Beilage A. beige-schlossenen Bericht.)

Statthalter Graf Strasoldo: Da es sich hier eigentlich blos um die Vertagung der meritorischen Verhandlung dieses Gesetzes handelt, zu welchem Ende ohnehin mit der Statthalterei ein Einvernehmen gepflogen werden wird, so finde ich vom Standpuncte der Regierung gegen den Antrag des Landes-Ausschusses nichts zu bemerken, und sollte es das hohe Haus vielleicht jetzt schon wünschen, so bin ich bereit, die nöthigen Vorerhebungen sogleich zu veranlassen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen, und

gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort, wenn er noch einige Bemerkungen beifügen will.

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld: Nach der von der h. Regierung abgegebenen Erklärung würde es mir eigentlich erlassen sein, über die Sache noch weiter zu sprechen, aber ich glaube, daß es doch nothwendig ist, die Gründe des Ausschusses noch weiter zu rechtfertigen, damit es nicht den Anschein gewinne, als habe der Ausschuß die Arbeit gescheut, das Material aufzusuchen und als habe er etwa leichtsinnig die Arbeit von sich abgelehnt. Ich glaube, daß ich über das gegenwärtige Verhältniß einige Worte zu sagen habe und ich werde daran auch das künftige System anknüpfen.

Gegenwärtig bestehen in Steiermark Bezirksstraßen in einer Länge von 497 1/2 Meilen, es kommen daher auf eine Quadratmeile circa 1 1/4 Meile Länge Bezirksstraßen. Dabei sind nicht mitbegriffen die Reichsstraßen mit einer Länge von circa 100 Meilen, die hauptgewerkschaftlichen Straßen mit einer Länge von circa 19 Meilen, die zwar ganz kurze Strecke, welche die Bordenberger Communität zu erhalten hat, in die Radmar mit einer halben Meile, und die einzige Landesstraße, die seit Kurzem besteht, nämlich die sogenannte Laussaer-Straße von Altenmarkt bis zur Gampermauer in einer Länge von 2 Meilen.

Diese Bezirksstraßen werden gegenwärtig theils aus den Bezirks-Cassen, theils mittelst den Natural-Leistungen der Gemeinden erhalten. Die Bezirks-Cassen bestreiten in der Regel nur die Auslagen für die Kunstobjecte, also nur die Auslagen für Brücken, Canäle, Geländer, Stützmauern, in einigen Bezirken auch für die Straßen-Einträumer. Alles übrige geschieht durch die Natural-Leistungen der Gemeinden. Dahin gehören die Bereitung und Gewinnung des Schottermaterials, die Aufführung desselben auf die Straße, die Ausbreitung, die Zerklügerung, das Ziehen der Seitengräben, das Reinigen und Putzen derselben.

Die Belastung der Bezirke ist gegenwärtig eine sehr ungleiche. Es gibt Bezirke, die für Straßen gar nichts aufzuwenden haben. Nach den mir vorliegenden Ausweisen der Regierung für solche Bezirke: Aflenzen, Leoben, Mautern, Eisenberg, St. Gallen, Kottenmann. Andere Bezirke sind dagegen mit Bezirksstraßen sozusagen überbürdet; dahin gehören z. B. der Bezirk Umgebung Graz, welcher allein 25 Bezirksstraßen in einer Länge von mehr als 28 Meilen zu erhalten hat; der Bezirk Feldbach, der 16 Meilen, der Bezirk Pettau, der 39 Meilen, der Bezirk Gills, der 16 Meilen, der Bezirk Deutsch-Landsberg, der 21 Meilen zu erhalten hat u. s. w. Die Umlagen, welche dieserhalb für die Bezirks-Cassen gemacht werden müssen, belaufen sich daher auch von 25 Percent in den verschiedensten Gradationen bis zu gar keinem Percent. Es besteht daneben ein Mauthsystem oder eigentlich gesagt, eine Systemlosigkeit de



Mauthen, indem einzelnen Bezirken Mauthen bewilligt sind, andere wieder keine haben. Der Landesfond ertheilt in den dringlichsten Fällen Subventionen, allein auch dieses System der Subventionen ist noch nicht geregelt.

Die Bezirksumlagen haben sich in den letzten drei Jahren belaufen, und zwar für bare Erhaltungsauslagen, auf 181,021 fl. 73 kr., für Reconstructionen und Umlagungen wurde die verhältnißmäßig zur Menge und Anlage der Straßen sehr geringfügige Summe von 24,992 fl. 10 kr., somit zusammen von den Steuerträgern 206,013 fl. 83 kr. gezahlt. Nimmt man die Natural-Leistungen nur zu 30 kr. pr. Meile an, so beträgt dies für die Bezirksstraßen eine jährliche Summe von 597,296 fl. 40 kr. Die Bezirksstraßen kosten daher dem Lande jährlich 803,310 fl. 23 kr., d. i. pr. Meile 1562 fl., darunter bar 363 fl. Die ganze Leistung des Landes, die baren Auslagen und die Natural-Leistungen zusammen gerechnet, beläuft sich daher auf 32 fr. vom Steuergulden. Die Last ist aber außerordentlich ungleich vertheilt; denn wie gesagt, nimmt auf die Verminderung der Auslagen bei einigen Bezirken das Mautherträgniß, bei anderen die glückliche Situation und der Umstand Einfluß, daß sie keine Bezirksstraßen zu erhalten haben. Dem gegenwärtigen Systeme muß daher der Vorwurf gemacht werden, daß es die Last außerordentlich ungleich auf die Bewohner des Landes vertheilt.

Ich gehe nun zu dem von der Regierung vorgeschlagenen Systeme über, und zwar zuerst zu den Landesstraßen.

Dem Systeme der Landesstraßen wird jedenfalls der Vorzug vindicirt werden müssen, daß durch dieses System eine gleichere Vertheilung der Last der Straßenerhaltung zu erzielen wäre, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die meisten Bezirksstraßen zu Landesstraßen gemacht werden. Auch kann man diesem Systeme den Vorzug vindiciren, daß bei demselben ein sehr guter Zustand der Straßen möglich gemacht werden kann, jedoch auch nur wieder unter der Voraussetzung, daß der Landtag stets bereit ist, die dafür nöthigen Summen zu votiren. Dagegen sind mit diesem Systeme auch Nachteile verbunden. Dieses System wird nämlich jedenfalls ein sehr kostspieliges werden, jedenfalls kostspieliger als das System der Bezirks-Concurrenzen; denn nimmt man das System der Landesstraßen an, dann wird es dem Lande schwer werden, sich der Uebernahme des größten Theiles der Reichsstraßen zu erwehren. Es wird für das Land notwendig werden, eine eigene bautechnische Behörde zu errichten, und zwar am Sitze des Landes-Ausschusses; es wird notwendig werden, wegen der Nothwendigkeit steter Ueberwachung der Straßen, und wegen der steten Aufsicht bei Bauführungen auch technische Individuen im Lande zu exponiren, denn das System der Civil-Ingenieure wird eben wegen der Nothwendigkeit einer steten und ununterbrochenen Beaufsichtigung kaum anwendbar

sein, wobei mir auch noch zweifelhaft ist, ob es wohlfeiler käme. Der Landes-Ausschuß steht ferner den Objecten viel zu ferne, er wird die Verwaltung derselben und die Besorgung der Angelegenheiten immer in mehr bureaukratischer Weise zu leiten, durch die Entfernung genöthigt sein, und schon dieser Umstand wird es fast unvermeidlich machen, daß das System ein kostspieliges werde. Berechne ich, daß nur 300 Meilen der Bezirksstraßen, einschließlich der zu übernehmenden Reichsstraßen, zu Landesstraßen erklärt würden, eine Annahme, die mir aber viel zu geringe erscheint, und daß bei einer ordentlichen Erhaltung der Straßen in einem stets fahrbaren und den Communications-Bedürfnissen stets entsprechenden Zustande für die Klaster nur 1 fl. Erhaltungs- und Reconstructionskosten nothwendig werden, so würde sich die Auslage für das Land jährlich auf 1.200,000 fl. belaufen und nehme ich auch die Einführung eines allgemeinen Pflasterung-Systemes an, und nehme ich an, daß die Mauthen den 4. Theil der Kosten hereinbringen würden, so würde noch immer für das Land eine Auslage von 900,000 fl., d. i. von 36 kr. pr. Steuergulden erwachsen, wobei noch bei 300 Meilen Straßenlänge Concurrenz- und Gemeindefstraßen erübrigen würden. Je allgemeiner die Besorgung solcher Angelegenheiten wird, desto mehr sinkt das Interesse dafür im Besonderen. Kritik wird geübt werden, auf unmittelbare Mitwirkung wird man verzichten müssen.

Ich gehe nun zu dem Systeme der Bildung neuer Concurrenzen über. Auch dieses System muß man gegenwärtig noch für Steiermark, als ein bedenkliches erklären. Es wird schon einmal schwer werden, zu entscheiden, was für die Zukunft Landesstraße, was Concurrenzstraße zu sein, was zu einer Gemeindefstraße zurückzusinken habe. Selbst wenn dies aber leichter zu entscheiden wäre, als es ist, so wird es noch immer schwer sein, die einzelnen Concurrenz-Bezirke zu wählen. Bei uns würde dies sehr schwer fallen, weil, wie gesagt, vielleicht kein Land Oesterreichs mit einem so bedeutenden Straßennetze überzogen ist, als Steiermark, und weil sich in manchen Gegenden die Straßen förmlich durchkreuzen. Die Bildung der Concurrenz-Bezirke führt aber nach meiner Ansicht und nach Ansicht des Ausschusses möglicherweise zu noch größerer Ungleichheit der Belastung. Denn einige Gegenden wird es geben, die, weil sie so glücklich situiert sind, daß sie nur von Reichs- und Landesstraßen durchzogen werden, gar keine Concurrenzstraßen haben, und daher wieder gar keine Auslage für das Straßenwesen zu tragen haben werden; andere, wo sich viele Concurrenzstraßen zusammenfinden, werden eine sehr bedeutende Last zu tragen haben. In dünn bevölkerten, in gebirgigen Gegenden, dort, wo gerade die Terrain-Verhältnisse die Schwierigkeit der Erhaltung am größten und viele Kunstbauten am Nothwendigsten machen, dort



wird dieses System vielleicht zu unerschwinglichen Lasten führen. Mit diesem Systeme ist dann auch unvereinbar ein allgemeines Bemaunthungs-System. Denn es wird sehr schwer werden, auszumitteln, wenn Mauthen errichtet werden, welchen Concurrenzen das Erträgniß und in welchem Verhältnisse zuzustießen habe; denn die Länge der Straße, welche die einzelnen Concurrenzen zu erhalten haben werden, kann der Maßstab nicht sein. Um einen gerechten Vertheilungsmaßstab zu finden, wird man noch die Kunstobjecte, die Kostspieligkeit derselben, die dünne oder dicke Bevölkerung u. s. w. berücksichtigen müssen. Viele Straßen endlich würden dadurch nothwendigerweise zu Gemeindewege zurücksinken, und ich besorge, daß der Zustand der Straßen bei diesem Systeme ein schlechterer sein wird, als er bisher im Lande war, und daß wir mit diesem Systeme statt einen Schritt vorwärts einen Schritt zurück machen würden. Der im Ausschusse erschienene Herr Regierungs-Commissär war im Stande, über den Bezirk Umgebung Graz, dies mit einem Falle zu beleuchten. Der Bezirk Umgebung Graz hat 25 Bezirksstraßen. Nach dem neuen Systeme würden davon nur mehr 12 als Concurrenzstraßen bestehen, eine würde Landesstraße werden, und alle übrigen würden Gemeindewege werden. Die Concurrenzbezirke, die für diese 12 Straßen gebildet werden sollen, würden von 12 bis zu 2 und bis zu 1 Gemeinde nur enthalten. Die Kosten für diese einzelnen Concurrenzbezirke würden zwischen 50 und 3 Percent wechseln.

Das waren die Gründe, welche Ihren Ausschuß vermochten, den Antrag zu stellen, daß gegenwärtig und so lange nicht mehr Beruhigung über die Ausführbarkeit und über die Rückwirkungen des Systems auf die Belastung der Steuerträger und auf den künftigen Zustand der Straßen selbst vorliegt, so lange nicht nähere Erhebungen darüber gepflogen sind und vorliegen, in dieses Gesetz nicht einzugehen, dagegen der Landes-Ausschuß, der dazu die hinlängliche Zeit haben wird, zu ermächtigen sei, daß er auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes im Einvernehmen mit der h. Statthalterei die nöthigen Erhebungen pflege, um Ihnen in der nächsten Session ein entsprechendes System vorzuschlagen.

Landeshauptmann: Es kommt sonach der Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung. Es sind zwar zwei Punkte, da aber gegen dieselben nicht gesprochen wurde, so kann der Antrag im Ganzen zur Abstimmung gebracht werden. Derselbe lautet: (liest den Antrag am Schlusse der Beilage A.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Ausschusses für die Regierungsvorlagen annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen, und somit dieser Gegenstand erlediget.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Landes-Ausschusses über das Ge-

such der Gemeinden Kalsdorf und Fernitz um einen Vorschuß aus dem Landesfonde zur Erbauung einer Brücke über die Mur.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (von der Tribüne): Der Gegenstand der Beschlußfassung ist das Gesuch der Gemeinden Kalsdorf und Fernitz um 5000 fl. aus dem Landesfonde zur Erbauung einer Brücke über die Mur. Der Sachverhalt besteht in Folgendem:

Im Jahre 1845 erbaute der Eigentümer der seit dem Jahre 1804 bestandenen Ueberfuhrs-Gerechtfame in Folge kreisämtlicher Bewilligung vom 4. December 1844, Z. 23,871, zur Verbindung zwischen Kalsdorf und Fernitz eine hölzerne Brücke über die Mur in einer Länge von 95<sup>0</sup> mit einem Kostenaufwande von 10,368 fl. 18 kr. CM. und erhielt hierfür mit Hofkanzlei-Verordnung vom 5. August 1847, Z. 24,986, die Bewilligung zu einem Mauthbezüge anfänglich für die Dauer von 6 Jahren. Hochwässer und die Irregularitäten des Flusses nöthigten den Eigentümer zu fortwährenden Verlängerungen der Brücke, bis dieselbe mit der Zeit eine Länge von 198<sup>0</sup> hatte, wodurch sich der Bauaufwand bis auf 24,395 fl. 40 kr. CM. steigerte. Vergebens versuchte der durch das Mautherträgniß kaum für die Erhaltungskosten entschädigte und durch diese Verhältnisse verarmte Besitzer die Uebernahme seiner Brücke ab arario gegen eine angemessene Vergütung zu erwirken, und auch nachdem die Gemeinde Kalsdorf, veranlaßt durch die Vernachlässigung der Brücke in einem Ministerial-Gesuche vom 5. Mai 1852 die Incamerirung derselben anstrebte, ward derselben ungeachtet Unterstüzung, welche diesem Gesuche von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Graz und der k. k. Kreisregierung zu Theil ward, doch vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 26. Juli 1854, Z. 18,156, nicht stattgegeben, weil die geschilderten commerciellen Rücksichten mit Hinblick auf das Straßennetz und die Unbedeutendheit des Umweges bei Benützung der Eisenbahn im großen Ganzen verschwinden, und die Vortheile dieser Brücke wohl der nächsten Umgebung, nicht aber dem Staate zu Guten kommen. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Graz stellte nun unterm 20. September 1854, Z. 11,596, sofort den Antrag auf die Herstellung und Uebernahme der Brücke durch den Landesfond, bezüglich der Wichtigkeit derselben, sich auf ihre früheren Berichte, sowie insbesondere auf die durch eine Note des dritten Armeekorps-Commando's erwiesene strategische, und auf die durch eine Note der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection dargelegene commercielle Bedeutung dieser Brücke sich berufend. Die Resultate der über den obigen Antrag in Folge höherer Aufträge am 11. April 1855 abgehaltenen Commission bestimmten das k. k. Kreisamt Graz unterm 21. Juni 1855, Z. 5679, den früheren Antrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu wiederholen,



worauf die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 24. Mai 1857, Z. 6394, dem k. k. Kreisamte erinnerte, daß, ohne das Bedürfniß der Wiederherstellung der Brücke zu verkennen, doch anerkannt werden müsse, daß der Bestand derselben wesentlich nur im Interesse mehrerer Bezirke des Grazer Kreises gelegen sei, daher sie, Statthalterei, auf den Antrag zum Baue dieser Brücke auf Rechnung des Landesfondes um so weniger eingehen könne, als die Kosten sehr bedeutend und die Mittel des Landesfondes zu beschränkt seien, um für ein Bauobject eine so namhafte Summe auf denselben zu übernehmen. Bei der am 30. Juli 1857 in Folge kreisämtlicher Verordnung vom 7. Juli 1857, Z. 6439, gepflogenen weiteren commissionellen Verhandlung, bei welcher eine erweiterte Bezirks-Concurrenz zur Bestreitung der Baukosten angestrebt wurde, weigerten sich die Bezirksämter Gleisdorf, Feldbach, Kirchbach, Wildon und Voitsberg jedes Beitrages, weil sie den Einfluß dieser Brücke auf den Verkehr in ihren Bezirken als viel zu geringfügig und die Brücke selbst daher für sie als entbehrlich erklärten.

Mit Erlaß vom 3. December 1858, Z. 30,178, hat nach all den vorhergegangenen fruchtlosen Verhandlungen das Ministerium des Innern den fraglichen Brückenbau auf Kosten des Landesfondes zu bewilligen gefunden, die Ausführung jedoch erst nach Realisirung der zu ihrem Schutze flußaufwärts erforderlichen Flußregulirung gestattet.

Bei der commissionellen Verhandlung am 19. August 1862 haben aber die Gemeinden Fernitz und Kalsdorf gemeinschaftlich ihre Bereitwilligkeit erklärt, den Brückenbau selbst in Ausführung zu bringen, und nur wegen Unzulänglichkeit ihrer pecuniären Kräfte um die Beitragsleistung von einem Drittheile der Baukosten aus dem Landesfonde angefragt, und um die Bewilligung gebeten, hiefür eine Brückenmauth, wie eine solche auch schon früher bestand, nach einem von ihnen vorgeschlagenen Tarife einheben zu dürfen. Der bauämtliche Kostenanschlag beziffert dieselben auf 17,523 fl. 13 kr., welche sich jedoch nach einigen von dem Bau-Departement der k. k. Statthalterei an dem Bauprojecte vorgenommenen Modificationen auf circa 16,500 fl. ermäßigen dürften, wornach die aus dem Landesfonde erbetene Beitragsleistung 5500 fl. betragen würde.

Nach dem Berichte des k. k. Bezirksamtes Umgebung Graz vom 20. August 1862, Z. 7742, und nach der Note der k. k. Statthalterei vom 10. d. M., Z. 15,585, sind die von dem k. k. Ministerium des Innern zur Bedingung der Baubewilligung gestellten Uferbauten vollendet. Beide, Bezirksamt und Statthalterei, tragen darauf an, daß der aus dem Landesfonde zu bewilligende Betrag auf 2 Jahresraten eingetheilt werde, und schlagen für den Fall, als eine Subvention nicht zu erlangen wäre, vor, daß doch wenigstens ein Vorschuß mit mäßigen Amortisirungsraten aus

dem Mauthertragnisse, wobei auch auf die Erhaltungskosten der Brücke Bedacht zu nehmen wäre, ertheilt werden möge.

Wie sehr auch die Nachbarbezirke sich gegen ein Einbeziehen in die Concurrenz erhoben und hiebei folgerichtig die Wichtigkeit der Kalsdorfer Brücke als Verbindung zwischen dem rechten und linken Murufer in Abrede stellten, so ist der große Vortheil, welcher durch diese Abkürzung dem Verkehre erwächst, nicht in Abrede zu stellen, und die Gemeinden Fernitz und Kalsdorf erwerben sich, wenn auch die Brücke zunächst in ihrem Vortheile gelegen ist, durch die großen Opfer, welche sie diesem Baue bringen, ein um so größeres Verdienst um weitere Kreise, als diese Gemeinden durch die ihnen obliegende Betheiligung an den Corrections- und Uferbauten des Murflusses finanziell sehr in Anspruch genommen werden. Aus dem eben angeführten Grunde und bei der Höhe der Bauumme ist daher eine Unterstützung dieser Gemeinden aus dem Landesfonde umso mehr gerechtfertigt, als sonst dieselben gezwungen sein könnten, entweder dieses mögliche Project aufzugeben, oder aber Darlehen unter drückenden und ungünstigen Bedingungen aufzunehmen.

Da jedoch der durch diese Brücke zu ermittelnden Verbindung das Merkmal der Landesmäßigkeit nicht zukommt, und da andererseits das zu erwartende Mauthertragniß doch auch theilweise zur Amortisirung des Brückencapitals verwendet werden soll, so kann auch eine Subvention im eigentlichen Sinne nicht, sondern es muß vielmehr auf einen rückzahlbaren, wenn auch unverzinslichen Vorschuß angetragen werden.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich der erste Theil des Antrages des Landes-Ausschusses; um aber die Möglichkeit herbeizuführen, daß die Gemeinden dieses Darlehen aufnehmen können, ist auch nach §. 80 des Gemeinde-Gesetzes vom 17. März 1849 ein Landes-Gesetz erforderlich, und aus diesem Grunde rechtfertigt sich der zweite Antrag des Antrages des Landes-Ausschusses, welcher dem hohen Hause die Annahme des Gesetzes empfiehlt. Der Antrag lautet daher im Ganzen: (Liest den als Beilage B. beigefügten Antrag bis zu den Worten: „2. Es werde folgendes Landes-Gesetz beschloffen.“) In letzterer Richtung gebe ich mir noch die Ehre aufzuklären, daß nach einer Note der k. k. Statthalterei vom 14. d. M. die Gemeinden bereits um diese Bewilligung eingeschritten sind, und daß die hohe Statthalterei dieses Gesuch vorwortlich einbegleitet, und sich dahin ausgesprochen hat, daß es kaum einem Zweifel unterliegen dürfte, daß die Gemeinden von Seite des hohen Staatsministeriums die Bewilligung zur Einhebung einer Brückenmauth erlangen werden.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. P l a n k e n s t e i n e r (L.-B. Murau): Ich will



nur noch erwähnen, daß die Gemeinde Fernitz allein in den letzten 10 Jahren für Uferschutzbauten 7504 fl. zu tragen hatte. Ich glaube daher, daß diese Gemeinden umsomehr Berücksichtigung verdienen, da sie nur dann die Hilfe des Landes in Anspruch nehmen, wenn die eigenen Mittel versiegen, im Gegensatz zu jenen Gemeinden, welche immer gerne Alles auf das Land schieben, und ich würde mir erlauben, diesen Antrag auf das Wärmste zu unterstützen, und zwar schon darum, weil dadurch auch ein neuer Verkehrsweg geschaffen wird.

Abg. v. Rainer (L.-B. Graz): Ich schließe mich dem an, was Herr Abgeordneter Planckenstein jetzt rücksichtlich des neuen Verkehrsweges gesagt hat, der von einiger Wichtigkeit bezüglich der Steinkohlen-Lieferung für das linke Murufer sein dürfte, welche jetzt mit einem großen Umwege, nämlich über Graz, geschehen mußte, nun aber direct vom Bahnhofe Premstätten. Nicht unwichtig dürfte vielleicht auch in militärischer Hinsicht die nähere Verbindung des linken Murufers mit dem Uebungs-Platze sein, weil das linke Murufer gewöhnlich mit Militär belegt ist, welches zum Theile auch auf dem Uebungs-Platze beschäftigt wird. Was die Kosten der Uferschutz-Bauten anbelangt, durch welche diese Gemeinden belastet werden, so ist diese Belastung nicht nur eine directe finanzielle Belastung, sondern gewissermaßen auch eine indirecte, insoferne, als die Bauten, die dazu nothwendig sind, gewöhnlich wohl durch Tagelöhner, die aber sehr kostspielig sind, hergestellt werden müssen. Derjenige Grundbesitzer aber, der die Tagelöhner nicht erschwingen kann, der muß diese Arbeiten durch seine eigenen Kinder, oder durch seine Hausgenossen, durch seine Diensthoten verrichten. Diese Arbeiten sind nicht nur allein zuweilen sogar lebensgefährlich, sondern auch, da sie fast zu allen Jahreszeiten, oft in Wintertime eintreten, gesundheitschädlich. Abgesehen davon, daß Gurkosten erwachsen für die Kinder und Hausgenossen, tritt da noch ein anderer Umstand ein. Die Diensthoten scheuen sich nämlich, in solche Dienste einzutreten, wo sie zu diesen Wasserbauten verwendet werden, und ich kann selbst aus meiner eigenen Erfahrung den Fall anführen, daß ich aus einem Kreise in Kalsdorf drei brave Burschen bekommen habe, welche gar keine andere Klage in ihrem Dienste hatten, als daß sie zu diesen gesundheitschädlichen Wasserbauten verwendet wurden. Ich glaube, daß dies auch kein ganz unwichtiges Moment ist, da die Arbeitskraft eine Lebens-Bedingung für den Grundbesitzer ist, und zwar umsomehr, da dieselbe zuweilen, besonders in Sommerszeit, nicht einmal durch Geld beschafft werden kann.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über den Antrag des Landes-Ausschusses das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort über denselben zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die

Debatte hierüber für geschlossen. Wünscht der Herr Bericht-erstatte noch etwas beizufügen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Nachdem beide Herren Vorredner den Antrag des Landes-Ausschusses unterstützt haben, so habe ich nichts weiter zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag selbst zur Abstimmung. Derselbe lautet: (liest den Antrag 1. in der Beilage B.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Der zweite Antrag des Landes-Ausschusses betrifft die Beschlußnahme des betreffenden Gesetzes, womit den Gemeinden die Berechtigung gegeben wird, das Darlehen aus dem Landesfonde aufzunehmen. In dieser Beziehung habe ich nur zu bemerken, daß Protokolle der Gemeinde-Repräsentanz vorliegen, welche einstimmig um dieses Darlehen bitten, und daß somit in dieser Beziehung den Bedingungen des §. 80 des Gemeinde-Gesetzes von Seite der Gemeinden umsomehr Genüge geleistet worden ist, da sie in dem Protokolle erklären, sich den Vorschriften und Bedingungen, welche der Landes-Ausschuß für nöthig finden wird, unterwerfen zu wollen. Es wird demnach folgendes Gesetz beantragt: (liest das Gesetz in der Beilage B.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort über diesen Gesetzes-Entwurf zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über selben für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Der Gesetzes-Entwurf wurde soeben vom Herrn Berichterstatter vorgelesen; diejenigen Herren, welche das Gesetz so annehmen wollen, wie es hier vom Landes-Ausschusse vorgeschlagen wird, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen. Dieser Gegenstand ist somit erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Finanz-Ausschusses, und zwar der Bericht über die Präliminar-Post A. Erforderniß, III. Polizei, 3. Zwangsarbeits-Anstalten. Ich ersuche den diesfälligen Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Michayr: (von der Tribüne; — liest den als Beilage C. beige-schlossenen Bericht.)

Landeshauptmann: Da dieser Gegenstand nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses in drei Richtungen getheilt ist, so halte ich es für nothwendig, über denselben eine General-Debatte einzuleiten, und dann in eine Special-Debatte überzugehen. Falls Jemand in der General-Debatte das Wort zu ergreifen wünscht, so bitte ich es zu thun.

Abg. Dr. Hubel (L.-B. Jrdning): In der ersten Richtung erlaube ich mir zu bemerken, daß der Bericht ganz richtig betont, das Mutterhaus befindet sich in Paris. Der



Gedanke zu so einer Anstalt, wie Cayenne, ist in Steiermark auch ins Leben gerufen worden. Wir haben also ein Cayenne in Steiermark, denn ich glaube, die Sterblichkeit ist hier größer wie in Cayenne selbst. (Bewegung.) Wir haben also im Lande eine furchtbare geistige Polizei und wir werden heute noch Gelegenheit haben zu hören, daß wir auch eine äußere Polizei haben, nämlich die Südbahn-Gesellschaft, wie ich schon einmal zu bemerken die Ehre gehabt habe. Mit einem Worte, wir müssen, meine Herren, alle möglichen Mittel anwenden, um den französischen Einfluß in Oesterreich so fern wie möglich zu halten (Bravo!), denn täuschen wir uns nicht, der ärgste Feind von Oesterreich ist Frankreich (Abg. Wörtl: Ganz richtig!), und diesen Feind müssen wir auf allen Wegen zu bekämpfen trachten. Ich bin daher sehr erfreut, daß der Finanz-Ausschuß den ersten Antrag gestellt hat, und behalte mir vor, bei der nächstkommenden Debatte meine Ansichten über die äußere und innere Polizei Frankreichs in Oesterreich auszusprechen. (Anhaltende Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand in der General-Debatte das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen. Wünschen der Herr Berichterstatter etwas beizufügen?

Berichterstatter Dr. Michmayr: Nein.

Landeshauptmann: So bitte ich zu dem ersten Punkte überzugehen.

Berichterstatter Dr. Michmayr (liest in der Beilage C., Seite 5): „Der Finanz-Ausschuß stellt demnach den Antrag: Der hohe Landtag wolle beschließen: In den Vorschlag für 1863 ist unter „A. Erfordereiß, III. Polizei, 3. Zwangsarbeitshäuser“ der Betrag von 22,800 fl. einzustellen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diese Position das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung. Die Post ist hier nur summarisch angegeben; ich glaube, die Abstimmung habe darüber zu erfolgen, daß die Kosten für die männlichen und weiblichen Zwänglinge zusammen 24,000 fl., die Bedeckung zusammen 1,200 fl. betrage, und in Folge dessen der Abgang von 22,800 fl. in das Erforderniß einzustellen sei. Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage des Finanz-Ausschusses einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem 2. Punkte.

Berichterstatter Dr. Michmayr (liest den Antrag 1. in der Beilage C., Seite 5 unten).

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Huber (L.-B. Ordnung): Ich erlaube mir die Anfrage an den Hrn. Berichterstatter zu stellen, ob darin auch schon ausgedrückt ist, daß der Vertrag mit den Schwestern der christlichen Liebe sobald als möglich gekündigt werde?

Berichterstatter Dr. Michmayr: Der Finanz-Ausschuß ist bei der Stellung dieses ersten Antrages insbesondere von der Rücksicht ausgegangen, daß die derzeitigen Anhaltungsgründe, auf welchen das Erkenntnis auf Anhaltung in einem Zwangsarbeitshaus erfolgt, äußerst unbestimmter Natur sind. Nach der derzeitig noch geltenden Bestimmung sind Leute, die auf den Holzgestätten müßig herumerschleichen, abzuschaffen, im Nichtbeachtungsfalle sogar in Haft zu nehmen; Individuen, welche ihrer Handlung nicht ordentlich und anhaltend nachgehen, weiter Dienstboten, die über 14 Tage vagirend sind und sich bei der Behörde entweder nicht gemeldet haben, oder bei denen, wenn sie sich auch dort gemeldet haben, die Behörden nicht die Ueberzeugung haben, daß sie wirklich ohne ihr Verschulden dienstlos sind, alle diese wären in die Zwangsarbeitshäuser abzugeben, und zwar, wie schon im Berichte bemerkt wurde, auf eine unbestimmte Zeit, möglicherweise, wie es in der Praxis gehandhabt wird, auf 2—3 Jahre. Freilich ist die Anwendung selbst bisweilen eine viel mildere, als sie, so lange es derartige Verwaltungs-Gesetze gibt, so wird es eine Sache der gesetzgebenden Versammlung sein, darauf hinzuwirken, daß diese Gesetze solchen, die dem Geiste der Neuzeit besser anpassend sind, weichen.

In Bezug auf den Vertrag mit den Barmherzigen Schwestern ist festgesetzt, daß derselbe nach Ablauf von 10 Jahren sein Ende zu erreichen hat; er wurde am 9. April 1854 geschlossen, und es ist hierin keine Kündigung vor Ablauf der 10 Jahre vorgesehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über den Absatz 1 für geschlossen, und bringe ihn, da der Herr Berichterstatter ohnedieß seine Bemerkungen bereits vorgebracht hat, zur Abstimmung. (Liest den Antrag nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Michmayr (liest den Antrag 2 a) auf Seite 6 der Beilage C.) Wie im Bericht bemerkt wird, waren bis zu den Jahren 1854 und 1855 die Gemeinden verpflichtet, die Verpflegskosten für die ihnen zuständigen Zwänglinge zu ersetzen. Der Finanz-Ausschuß ging von der Voraussetzung aus, daß die Verbindlichkeit den Gemeinden auch in Zukunft wieder auferlegt werden solle, indem es jetzt nur in ihrem Interesse liegt, arbeitsscheue Müßiggänger, statt sie zu überwachen und auf ihre Besserung hinzuwirken, an das entfernte



Zwangsarbeitshaus abzugeben, wo sie unter Schloß und Riegel gehalten werden und zwar zunächst nur auf Kosten des Landes. Es ist also ebenfalls voranzusehen, daß sobald die Bestimmung festgestellt wird, daß den Gemeinden der Ersatz der Kosten obliegt, dann auch die Abgaben in das Zwangsarbeitshaus, die Notionirungen dahin, nicht mehr so zahlreich sein werden.

Dies sind die Gründe des Finanz-Ausschusses für Absatz a).

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Wenn die Gemeinden gezwungen werden, für die Zwänglinge im Arbeitshause zu zahlen, so wird der Zweck, daß die Zwänglinge im Arbeitshause gebessert werden, nicht erreicht, denn die Gemeinden fürchten die Geldausgaben für solche Leute, und sorgen, daß die Zwänglinge aus ihrer Gemeinde hinauskommen und da mögen die Zwänglinge in anderen Gemeinden Unfug treiben und sich auf unehrliche Art einen Erwerb verschaffen wie sie wollen, die Gemeinde kümmert sich nicht darum. Wenn aber die Verpflegung aus dem Landesfonde bezahlt wird, so entfällt der Grund, warum die Gemeinden Leute, die arbeitscheu sind, nicht in das Arbeitshaus abgeben sollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Absatz für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Michmayr: Rücksichtlich der Besorgniß, die der Herr Vorredner geäußert hat, kann sich derselbe, glaube ich, insoferne beruhigen, indem nämlich der Antrag des Finanz-Ausschusses nur dahin geht, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, in Erwägung zu ziehen, ob nicht den Gemeinden der Ersatz der Verpflegskosten aufzuerlegen sei. Es wird daher dem Herrn Vorredner in der nächsten Session noch immer die Möglichkeit geboten sein, dießfalls seine Bedenken zu äußern.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag 2 selbst in seinem 1. Ulinea zur Abstimmung. (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche denselben anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Michmayr (liest den Antrag 2 b) auf Seite 6 der Beilage C.) Es ist nämlich der Zwangsarbeits- und Zuchtthausfond der zuletzt an den Landes-Ausschuß übergebene Fond gewesen. Es war daher dem Landes-Ausschusse noch nicht möglich, schon in dem Präliminare pro 1863 die Ergebnisse des Zwangsarbeits- und Zuchtthausfondes anzuführen, was aber durch

diesen Antrag des Finanz-Ausschusses im kommenden Jahre geschehen soll.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Absatz b) zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Michmayr (liest den Antrag 2 c) auf Seite 6 der Beilage C.) Diese Bestimmung ist nämlich zu dem Zwecke vom Finanz-Ausschusse beantragt, damit eben der Zwangsarbeits- und Zuchtthausfond aus dem Arbeitsverdienste einen größeren Ertrag hat, als den er bisher genießt; er genießt denselben nämlich derzeit nur mit 5 % pr. Kopf und Arbeitstag, und der Ueberschuß kommt theils dem Zwänglinge selbst, theils dem Fabrikfonde zu Guten, indem nämlich sich immer fort ein sogenannter Unternehmungsfond bildet. Da nun aber der Fabrikfond an das Land noch nicht übergeben worden ist, so ist es jedenfalls schon derzeit von Interesse, daß der Zwangsarbeits- und Zuchtthausfond besser durch diesen Ertrag aus diesem Arbeitsverdienste dotirt sei, denn was der Zwangsarbeits- und Zuchtthausfond an Deckung nicht hat, das erst ist von dem Landesfonde zu leisten. Der Absatz c) ist also im Interesse des Landes-Fondes vom Finanz-Ausschusse beantragt worden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort darüber zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über Absatz c) geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Abg. Dr. Hubel (L. & B. Frdnng): Ich erlaube mir, einen Zusatzantrag als lit. d) zu stellen, dahin nämlich, der Landes-Ausschuß werde beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Vertrag mit den Schwestern der christlichen Liebe zur festgesetzten Zeit ohne Verzug gekündigt werde.

Landeshauptmann: Da muß ich aber doch gestehen, daß ein so unvorgesehener Antrag von solcher Tragweite, in welchem bereits ein bestimmter Auftrag für den Landes-Ausschuß ausgesprochen wird, ohne daß er früher ventilirt und actenmäßig begründet worden ist, mir doch ein Bißchen zu gefährlich scheine. Ich würde darin einen selbstständigen Antrag erblicken, welcher erst von einem Ausschusse ventilirt werden muß, weil er weit über jenen Antrag hinausgeht, welchen der Finanz-Ausschuß stellt.

Abg. Dr. Hubel: In der Erwartung, daß der Landes-Ausschuß ohnehin dafür Sorge tragen wird, daß die Kündigung zur rechten Zeit erfolgen werde, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich wollte nur



zur Aufklärung anführen, daß der Vertrag eben nur auf 10 Jahre abgeschlossen ist, und daher keiner Kündigung bedarf; wenn nicht der Vertrag in einer andern Weise erneuert wird, so erlischt er mit Ablauf der bestimmten Zeit von 10 Jahren.

Landeshauptmann: So wäre dieser Gegenstand beendigt.

Abg. Dr. Mörzl (L.-B. Gilli): Ich bitte um das Wort. Da nach dem, was wir gehört haben, der Bericht, der eben vorgetragen wurde, mit dem Berichte, betreffend den Verkaufs-Vertrag der Südbahn im Zusammenhange steht (Heiterkeit), so stelle ich an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten die Bitte, diesen Bericht jetzt in Behandlung nehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Ich bedauere sehr, daß ich dem Herrn Dr. Mörzl darauf nur antworten kann, daß das aus einem wichtigen Grunde nicht möglich ist.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Finanz-Ausschusses über die Präliminar-Post „Wasserbauten“, insbesondere über die Regulirung des Gnußflusses und Entsumpfung des Gnußthales. Ich bitte den betreffenden Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter G. Mully (von der Tribüne; — liest den als Beilage D. beigefügten Bericht.) Ich habe diesem Berichte nur noch beizufügen, daß der Landes-Ausschuß sowie der Finanz-Ausschuß den Schwerpunkt auf die Vorlage eines die Regulirung und Entsumpfung im Ganzen darstellenden Hauptplanes gelegt hat. Nach authentischen Mittheilungen ist dieser Plan bereits fertig und durch in neuester Zeit gepflogene Erhebungen vervollständigt. Er stellt ein großartiges Resultat in Aussicht, und wenn dasselbe auch nur zur Hälfte erreicht wird, so dürfte dem Lande ein großer Nutzen dadurch erwachsen, einerseits daß eine große Fläche dem Lande erhalten wird, und daß andererseits, soviel an Grund gewonnen wird, daß durch die Veräufnerung desselben die Kosten entweder ganz oder wenigstens theilweise hereingebracht werden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der General-Debatte das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn die General-Debatte nicht für nöthig erachtet wird, könnten wir auf die absatzweise Behandlung der Anträge des Finanz-Ausschusses übergehen.

Wünscht Jemand zu Absatz 1, lautend: (liest Absatz 1 des Antrages in der Beilage D., Seite 2) zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Absatz zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte über selben für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Wünscht Jemand zu Absatz 2, lautend: (liest den Absatz 2 des Antrages in der Beilage D., Seite 2) zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche die Position von 6,800 fl. in dieser Weise annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Sie ist angenommen.

Abatz 3 lautet: (liest den Absatz 3 des Antrages in der Beilage D., Seite 2.) Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bitte ich diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Abatz 4 lautet: (liest den Absatz 4 des Antrages in der Beilage D., Seite 3.) Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich diesen Absatz zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Abatz 5 lautet: (liest den Absatz 5 des Antrages in der Beilage D., Seite 3.) Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Absatz 5 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1863, A. Erforderniß, VI. Landes-Wohltätigkeits-Anstalten. 1. Findelhaus. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter v. Feyrer (von der Tribüne; — liest den als Beilage E. beigefügten Bericht.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Bericht das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Mörzl (L.-B. Gilli): Ich erlaube mir zu beantragen, daß das Erforderniß für das Findelhaus um 85 fl. erhöht werde, und zwar aus dem Grunde, damit dem Sekundararzte eine Remuneration von 85 fl. gewährt werde. Dem Sekundararzte obliegt die Sorge für das leibliche Wohl der Findlinge, welche im Findelhause sich befinden, dann jener Findlinge, welche in der Stadt Graz und der nächsten Umgebung bei Pflegepartei untergebracht sind. Der Sekundararzt ist in der Regel ein junger Mann, der sich noch keine Privatpraxis zu erwerben in der Lage war; er ist von der Sorge für die Findlinge auch derart in Anspruch genommen, daß ihm kaum eine Zeit übrig bleibt, sobald er seine Pflicht als Sekundararzt erfüllt, eine Privatpraxis auszuüben. Er ist daher auf den Gehalt von



315 fl. beschränkt und mit diesem Gehalte kann er unmöglich leben. Ich würde eine Erhöhung seines Gehaltes auf 400 fl. beantragen; da es sich heute jedoch nicht um die Systemisirung der Gehalte handelt, so beschränke ich mich auf den Antrag, daß das Erforderniß um 85 fl. zu dem Ende erhöht werde, damit dem Sekundararzte eine Remuneration von 85 fl. gewährt werde. Aus den angeführten Gründen empfehle ich meinen Antrag dem hohen Hause.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und werde dem Herrn Berichterstatter das Wort geben.

Berichterstatter v. Feyrer: Ich glaube, daß auch der Finanz-Ausschuß dieser Erhöhung für den Sekundararzt, dieser Remuneration beipflichten wird, weil wir auch bei dem Sekundararzte des Gebärhauses eine derartige Erhöhung vorgenommen haben, daß er sich gegenwärtig auf 400 fl. steht. Er hatte nämlich früher vom Gebärhausfonde nur 105 fl. und wurde auf 295 fl. erhöht. Nachdem er zugleich als Assistent der geburtsärztlichen Heilkunde 105 fl. bezieht, so steht er sich auf 400 fl. Da nun der Sekundararzt der Findelanstalt keine Assistentenstelle hat, so glaube ich, wäre es ziemlich wünschenswerth, wenn man ihn auch mittlerweile durch eine Remuneration auf diese 400 fl. stellen würde. Ich glaube, daß ich dafür im Namen des Finanz-Ausschusses werde sprechen können, umsomehr, da die Summe für den Etat des Landes keine sehr erhebliche ist.

Landeshauptmann: Wird der Antrag des Herrn Dr. Mörtl, für den Sekundararzt einen Betrag von 85 fl. zum Behufe einer Remuneration auszusetzen, unterstützt? (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Es kann sonach die Abstimmung über den ganzen Betrag erfolgen, zuerst mit Einschluß des Antrages des Herrn Dr. Mörtl, weil in der höheren Ziffer die geringere enthalten ist. Es würde sich sonach im Detail folgendermaßen stellen: „Für Besoldungen, Quartiergelder, Beleuchtung, Beheizung, Kleidung für Amtsdienere, Wäschereinigung, Substitutionen, Diurnen, Remunerationen um 85 fl. mehr.“

Berichterstatter v. Feyrer: Das würde statt 2335 fl. ausmachen: 2420 fl.

Landeshauptmann: Für die 1. Position also 2420 fl. (liest die Positionen 2—7 auf Seite 4 der Beilage E.)

Nach diesem Antrage würde die Summe des Erfordernisses ausmachen . . . 130.895 fl.  
Nach Abzug der Bedeckung mit . . . 14.825 fl.  
würde die einzustellende Position im Reste noch ausmachen . . . 116.070 fl.

Jene Herren, welche die Position nach dem Antrage des Herrn Dr. Mörtl so annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität. Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Finanz-Ausschusses: über VII. Militärangelegenheiten. 1. Vorspann. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Freiherr v. Mandell (von der Tribüne; — liest diesen Bericht in der Beilage F.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte über selben für geschlossen und bringe sonach den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung.

Berichterstatter Freiherr v. Mandell (liest Punkt 1 des Antrages in der Beilage F., Seite 1.)

Landeshauptmann: Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Mandell (liest Punkt 2 a) des Antrages in der Beilage F., Seite 1.)

Landeshauptmann: Jene Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich ebenfalls erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Mandell (liest Punkt 2 b) in der Beilage F., Seite 1.)

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen und dieser Gegenstand somit erledigt.

Berichterstatter Dr. Hubel (von der Tribüne; — liest auf Seite 2 der Beilage F. den Bericht über die Rubrik: IX. Verschiedene andere Auslagen.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über diesen Bericht zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und es kommt der Antrag selbst zur Abstimmung. Jene Herren, welche den Antrag: „den Betrag von 5000 fl. in den Voranschlag für 1863 in der Rubrik Erforderniß IX. einzustellen“, annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hubel (liest auf Seite 2 der Beilage F. den Bericht über die Rubrik V. Verschiedene andere Einnahmen.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber



das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte über diesen Gegenstand für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche die Rubrik „V. Verschiedene andere Einnahmen“ mit 1500 fl. annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie ist angenommen und somit dieser Gegenstand erledigt.

Es kommt nun der Bericht des Ausschusses zur Prüfung des Entwurfes einer Bauordnung der Stadt Graz zur Verhandlung. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Payrhuber (von der Tribüne; — liest den als Beilage G. angefügten Bericht bis zum Entwurf des Landesgesetzes.) Dieses Landesgesetz, glaube ich, wird erst dann Gegenstand der Beschlussfassung sein, wenn die Bauordnung selbst besprochen und beschlossen sein wird. Ich glaube daher, daß ich zur Bauordnung selbst übergehen soll.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte über das bisher Vorgetragene das Wort zu ergreifen?

Abg. Lohninger (L.-B. Windischgraz): Ich stelle den Antrag, daß die Bauordnung vom 1.—6. Abschnitt en bloc angenommen werde; das sind eigentlich technische Fragen, es ist Uebereinstimmung zwischen der Stadtgemeinde Graz und dem Ausschusse vorhanden, und ich glaube daher, daß dieses kein Gegenstand einer weiteren Berathung hier mehr sein sollte. Im Abschnitte 6 ist aber die Rede vom Recurse, wie schon im Berichte angeführt worden ist; er handelt überhaupt vom Instanzenzug, und das könnte vielleicht in einer oder der anderen Richtung Gegenstand eingehender Berathung sein. Ich stelle daher den Antrag, die Bauordnung bis zum 6. Abschnitt en bloc anzunehmen.

Abg. Dr. Hubel (L.-B. Fzdning): Ich unterstütze den gestellten Antrag.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so würde ich die Generaldebatte für geschlossen ansehen und würde den Antrag des Herrn Abgeordneten Lohninger zur Unterstützungsfrage bringen. Jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Lohninger zu unterstützen wünschen, wollen aufstehen. (Geschicht.) Da ohnedies die Abstimmungsfrage darauf zu folgen hat, so kann er, wegen seiner zahlreichen Unterstützung zugleich auch als angenommen betrachtet werden.

Wir würden sonach die Specialdebatte beim 6. Abschnitte anfangen und nach Beendigung des 6. und 7. Abschnittes zum Landesgesetz-Entwurf übergehen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den 6. Abschnitt vorzutragen.

Berichterstatter Payrhuber (liest den Titel des VI. Abschnittes in der Beilage G., Seite 16.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Titel zu sprechen?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich glaube, Excellenz, es wäre vielleicht zweckmäßig, den ganzen Abschnitt auf einmal lesen zu lassen.

Landeshauptmann: Den ganzen auf einmal, und dann die General- und Specialdebatte? Gut, wenn es gewünscht wird; es wird vielleicht zur Klarheit beitragen. Es ist der Antrag gestellt, den ganzen Abschnitt auf einmal zu lesen. Jene Herren, welche dafür sind, daß der ganze Absatz gelesen und dann darüber debattirt werde, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Payrhuber (liest die §§. 61–76 auf Seite 16–19 der Beilage G.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den ganzen Abschnitt das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn eine Generaldebatte über den ganzen Abschnitt nicht gewünscht wird, so gehen wir zur Specialdebatte über und gehen den Gegenstand paragraphenweise durch. Ich glaube, es wird nicht nothwendig sein, ihn nochmals zu lesen, da er gerade gelesen wurde. (Auf: Nein.) Wünscht Jemand über §. 61 zu sprechen?

Statthaltereirath Freiherr v. Fürstenuwärtner: Der 6. Abschnitt, welcher von den Behörden handelt, die zur Durchführung der Bauordnung bestimmt sind, enthält einige Bestimmungen, in Bezug auf welche die Regierung sich veranlaßt findet, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses rege zu machen.

Im §. 61 werden drei Behörden als diejenigen aufgezählt, welche in erster Instanz in gewissen Fällen zu entscheiden haben. Wenn aber zugleich in's Auge gefaßt wird, daß der Recurszug auch ein verschiedenartiger ist, so sollte man glauben, daß dadurch die Einfachheit des Gesetzes etwas alterirt wird.

Im §. 61 wird in der Regel der Stadtmagistrat als dasjenige Organ bezeichnet, welches in erster Instanz in Bauangelegenheiten zu entscheiden hat. Ausnahmsweise hat dann der Gemeinderath in einigen Bauangelegenheiten in erster Instanz zu entscheiden, u. z. bei solchen Bauten, welche die Gemeinde selbst betreffen, und dann in jenen Fällen, wo es sich um die Feststellung der Regulierungslinien, um Anlegen neuer Plätze und Gassen handelt. Die Statthaltereirei hat in jenen Fällen zu entscheiden, wo es sich um Anlegung neuer oder um Regulirung schon bestehender Reichsstraßen handelt.

In letzterer Beziehung dürfte diese Instanz füglich wegzulassen sein, denn es bestimmen die bestehenden Gesetze über Straßen ohnedies schon, wie sich bei Reichsstraßenbauten zu benehmen ist. Es dürfte kein Anstand obwalten,



daß auf diese Gesetze nur in der Art hingewiesen werde, wie es rücksichtlich der Eisenbahn- und rücksichtlich der Wasserbauten, in den §§. 72 und 73 geschieht.

Was die Instanz des Gemeinderathes betrifft, so fällt hier auf, daß die Gemeinde in Bauangelegenheiten in propria causa, in eigenen Angelegenheiten hier entscheidet; dann fällt auf, daß die Feststellung von Regulierungslinien, die Anlage neuer Plätze und Gassen der Gemeinde vorbehalten bleibt. Es ist nicht zu verkennen, daß hiebei doch öffentliche Rücksichten obwalten dürften, welche weiter reichen, als die Autonomie der Gemeinden, und es dürfte hier am Platze sein, wieder für jene Bauten, die hier dem Gemeinderathe in erster Instanz zugewiesen werden, andere Behörden festzustellen. Dem Stadtmagistrate werden in den §§. 62, 63, 64 u. s. f. die Amtshandlungen in der Regel in erster Instanz übertragen, es wird ihm hier namentlich im §. 62 die Handhabung der Bauordnung, und im §. 63 die Bewilligung der Bauten zugewiesen. Diese beiden Paragraphen und die damit in Verbindung stehenden machen bei Bauten keine Ausnahme, es werden ihm alle Bauten zugewiesen. Rüksichtlich der Privatbauten dürfte gar keine Einwendung zu machen sein.

Etwas Anderes dürfte aber wohl bei jenen Bauten der Fall sein, welche der §. 74 bespricht. Hier werden die Aetarial- und andere Bauten öffentlicher Fonde, welche unter der Leitung der berufenen Militär- und Civilbehörden, oder unter der Leitung der Landes-Vertretung, resp. des Landes-Ausschusses, stehen, besprochen. Rüksichtlich des ersten Alinea des §. 74 kann wohl kein Anstand sein, und es werden die Behörden, welche derlei Bauten führen, sich ebenso an die Vorschriften der Bauordnung zu halten haben, wie andere Bauführer. Es wird auch kein Anstand sein, daß nach §. 64 der Magistrat die Local-Commission in diesen Angelegenheiten führt; nur dürfte es, was hier nicht geschieht, angezeigt sein, daß zu der betreffenden Local-Commission auch der Abgeordnete derjenigen Behörde, welche zu bauen begriffen ist, oder der Abgeordnete der Landes-Vertretung beigezogen werde.

Was aber den Absatz II. des §. 74 betrifft, so muß einiges Bedenken erregt werden. Es wird auch hier der Magistrat als diejenige Behörde berufen, welche in erster Instanz über diese Bauten zu entscheiden hat; es ist nicht zu verkennen, daß die Stellung Derjenigen, welche bauen, manche Collisionen oder Inconvenienzen herbeiführen dürfte. Es scheint, daß auch der Ausschuss, welcher dieses Gesetz entworfen hat, theilweise von möglichen Inconvenienzen durchdrungen war, indem er im Recursfalle auch rücksichtlich der Landes-Vertretung eine Ausnahme von der gewöhnlichen Ordnung durch die Herbeirufung eines Baurathes gemacht hat, welcher in jenen Fällen einzutreten hätte, wenn es sich um einen Recurs in Bau-Angelegen-

heiten des Landes-Ausschusses handelt. Auch an anderen Orten hat man die Richtigkeit dieses Umstandes erkannt; namentlich erlaube ich mir auf den Landtag von Linz aufmerksam zu machen, dessen Vertreter gewiß den Anspruch auf constitutionelle Gesinnung machen. Auch dort war man von dieser Ansicht durchdrungen, und man hat deswegen das Auskunftsmittel der Regierung gerne angenommen, indem man einen Baurath aufgestellt hat, welchem schon in erster Instanz einige Baugesenstände zugewiesen werden. Ich möchte dem hohen Hause auch hier die Aufstellung eines ähnlichen Baurathes oder einer solchen Bau-Commission empfehlen. Diesem Baurathe wären dann in erster Instanz jene Bauten zuzuweisen, welche der §. 74 berührt; ebenso wären dann jene Bauten, für welche der Gemeinderath im §. 61, 2 und 71 in erster Instanz bestellt ist, nämlich die städtischen Bauten und diejenigen Verhandlungen, welche die Feststellung der Regulierungslinien, Anlage neuer Plätze und Gassen betreffen, demselben zuzuweisen. Es dürfte hiebei weiter dem Ermessen des hohen Hauses zu überlassen sein, ob vielleicht auch jene Bauten, welche im §. 17 bezeichnet sind, auch diesem Baurathe in erster Instanz zuzuweisen wären; das sind „Bauten für Fabriks-, Gewerbs- und andere Unternehmungen, welche besonders feuergefährlich oder durch übertriebene oder gesundheitschädliche Ausdünstungen, durch Rauch, Dämpfe, Lärm oder in anderer Weise die Umgebung zu belästigen geeignet sind.“ Diese Bauten stehen mit der Gewerbe-Ordnung in Verbindung und dürften wohl auch weiter in die Deffentlichkeit greifen. Wolle das hohe Haus in Beurtheilung ziehen, ob vielleicht nicht auch diese Bauten der Bau-Commission in erster Instanz zuzuweisen wären.

Hienach dürfte der §. 61 sich bloß auf zwei Instanzen zu berufen haben, nämlich den Magistrat und den einzusetzenden Baurath.

Dies sind die Bemerkungen, welche ich mir erlauben wollte, in Bezug des §. 61 der geneigten Würdigung des hohen Landtages zu unterbreiten.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rechauser (Graz): Ich sehe mich veranlaßt, in meiner doppelten Eigenschaft, als Gemeinderath und sohin Vertreter der Stadt Graz und zugleich als Abgeordneter, hier das Wort zu ergreifen, um über einige Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissärs meine Meinung auszusprechen, die mit der Vorlage in Uebereinstimmung erscheint.

Bei Feststellung der Competenzfrage im §. 61 hat dem Gemeinderathe vorgeschwebt, daß nach Art. V., Absatz 9, die Handhabung der Bauordnung und die Ertheilung der baupolizeilichen Bewilligung Sache des selbstständigen Wirkungsbereiches sei, und daher zum autonomen Wirkungsbereiches gehöre.



Nach der eigenthümlichen Zusammensetzung der Gemeinde-Vertretung von Graz besteht dieselbe aus einem Magistrat als executivem und Gemeinderath als beschließendem Organ. Es ist zwischen diesen beiden ein bedeutender Unterschied in der Richtung, daß der Magistrat aus ernannten Individuen, aus Beamten besteht, während der Gemeinderath aus gewählten, aus Vertrauensmännern der Gemeinde. Darin dürfte auch die Rechtfertigung zu finden sein, daß in gewissen Fällen dem Magistrate, in anderen Fällen dem Gemeinderathe als solchem die Entscheidung in erster Instanz überlassen wurde. Der Magistrat fungirt zugleich in gewisser Richtung auch als politische Behörde für die Hauptstadt, was doch hier nicht maßgebend erscheint; hier erscheint er lediglich als Organ der Gemeinde. Es wurde auch von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs gegen die Ausführung der Gemeinde bemerkt, daß hier die Gemeinde in eigener Causa entscheide; nun das muß sie, wenn die Handhabung der Bau-Ordnung zu ihrem autonomen Wirkungskreise gehört. Es liegt dies dann eben in ihrer Autonomie, d. i. der Selbstbestimmung in eigenen Angelegenheiten. Wenn man einer Gemeinde wie Graz, einer Hauptstadt von 70.000 Einwohnern, nicht einmal das Recht in die Hand geben will, selbst zu bestimmen, welche Länge eine Straße haben soll, wie die Regulirungs-Linie zu machen, wie das Niveau herzustellen sei, dann streichen Sie den Namen einer freien Gemeinde, dann können Sie nicht mehr sagen: Wir wollen die Autonomie in Anspruch nehmen. Das ist wohl eine der Elementar-Anforderungen, daß man sein Haus einrichten kann, wie man will, und daher auch die Stadt Straßen anlegen kann, wie sie es für zweckmäßig findet. Daher hat der Gemeinderath den §. 61 in der Weise proponirt, wie er hier vorliegt, ich glaube vollkommen innerhalb des gesetzlichen Rahmens des Gemeindegesetzes, und daher innerhalb der Befugnisse, welche dem Gemeinderathe zustehen.

Was die Bestimmung bezüglich der Reichsstraßen betrifft, so ist es ganz richtig, daß darüber bereits Gesetze bestehen, und daß die Bauten der Reichsstraßen nach diesen Gesetzen zu handhaben sind. Allein diese werden jedenfalls in der Hauptstadt einigen Modificationen unterliegen müssen, indem die Heerstraßen auf freiem Felde und in einer Hauptstadt nicht nach ganz gleichen Anschauungen construirt werden können. Daher ist es ganz in der Ordnung, daß man sie in den Absatz 3 aufgenommen, die Bestimmung darüber jedoch lediglich derjenigen Behörde überlassen hat, welche überhaupt für die Reichsstraßen zu sorgen berufen ist, nämlich der Statthaltereie.

Was nun die Berufungs-Instanz und den Umstand betrifft, ob der Magistrat auch in jenen Fällen entscheiden solle, wo nicht Private, sondern ärarische oder andere öffentliche Fonde bauen, so erlaube ich mir zu bemerken,

daß die Person des Bauführers in Bezug auf die Bauten und rücksichtlich deren Bewilligung gar keinen Unterschied machen kann; in Bezug auf Ausführungen ist der Private, das Arrar, die Landschaft gleich, Jeder ist Bauführer, denn auch die Staats-Verwaltung, selbst der Landesfürst, ist in privatrechtlicher Beziehung den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen unterworfen, und es kann daher bei einer Ausführung in Graz gar keinen Unterschied machen, wer Bauführer ist. Die Frage kann nur sein: wie gebaut wird, und es ist daher über diese Frage bei der Entscheidung gleichgiltig, wer baut. Aus diesen Gründen hat man daher geglaubt, wegen der Persönlichkeit des Bauwerbers keinen Unterschied in der Competenz bezüglich der Ausführung in 1. Instanz machen zu sollen, und es ist daher vollkommen begründet, wenn der §. 74 sagt: „Daß auch bei solchen Bauten, welche Arrarial- oder sonstige öffentliche Fonde führen, der Magistrat nicht nur die Localcommission zu besorgen, sondern die Entscheidung in erster Instanz zu treffen haben wird.“

Wenn bemerkt worden ist, daß der Commission bereits vorgeschwebt hat, eine Ausnahme bezüglich der landschaftlichen Bauten zu machen, so erlaube ich mir zu bemerken, daß das seinen guten Grund darin hat, weil der Landes-Ausschuß sonst Berufungs-Instanz und zugleich bauführende Partei wäre; in der Regel nämlich soll gegen die Entscheidung des Magistrats die Berufung an den Gemeinderath, von diesem an den Landes-Ausschuß gehen. Es ist das ganz correct und conform mit Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862 und §. 85 der G.-D., nachdem die Entscheidung in Handhabung des Bauwesens zum selbstständigen Wirkungskreis gehört, nach Art. XVIII des Reichsgesetzes und §. 85 der G.-D. aber Berufungen gegen Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses, also hier in Graz des Gemeinderathes, an den Landes-Ausschuß zu gehen haben. Es wurde schon ganz correct festgestellt, daß Berufungen vom Magistrat an den Gemeinderath, und von diesem an den Landes-Ausschuß zu gehen haben, und zwar umso mehr, als nach der Gemeindeordnung von Graz insbesondere der Gemeinderath im natürlichen Wirkungskreis als Berufungs-Instanz gegen Entscheidungen des Magistrats hingestellt ist. Das ist keine theoretische Annahme, sondern ich berufe mich auf das Gemeindegesetz, auf das Statut von Graz vom April 1850. Es ist daher ganz richtig angenommen, daß der Gemeinderath als Berufungs-Instanz des Magistrats erscheint. Es ist dies übrigens auch in Uebereinstimmung mit dem von uns angenommenen §. 35 des G.-Ges., nach welchem gleichfalls die Berufung gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes an den Gemeinde-Ausschuß geht. In Graz hat in Bezug auf die Executive der Magistrat das zu thun, was in kleinen Gemeinden dem sogenannten Gemeindevorstand obliegt, und es ist daher auch in dieser Bezie-



hung vollkommen consequent das eingehalten, was das Gemeindegesetz bestimmt.

Nur in denjenigen Fällen, wo ein Privater baut, wird diese Berufung keinem Anstande unterliegen, ebensowenig in jenen Fällen, wo ein öffentlicher Fond baut, der nicht die Landschaft ist; da wird also die Berufung vom Magistrat an den Gemeinderath, und von diesem an den Landes-Ausschuß gehen. Etwas Anderes ist es aber, wenn der Landes-Ausschuß selbst Bauführer ist. Da ist es nicht möglich, daß die Berufung an ihn selbst gehe, und nur aus diesem Grunde, nur aus dieser Rücksicht, weil der Landes-Ausschuß als eigener Bauführer und entscheidende Behörde erscheinen würde, hat die Commission geglaubt, eine Berufungs-Instanz durch Greirung eines Baurathes herstellen zu sollen. Nicht also mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Bauenden selbst, gegen den man z. B. größere Rücksichten zu beobachten hätte, nicht etwa deshalb, weil man größere Rücksichten gegen das Aexar, als gegen einen Privaten als Bauführer zu beobachten hätte, sondern deshalb, weil der Landes-Ausschuß in dieser Beziehung befangen ist, hat man geglaubt, eine eigene Baubehörde unter der Bezeichnung „Baurath“ aufstellen zu sollen.

Wenn von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs bemerkt worden ist, daß bei Feststellung der Baulinie in der Stadt und des Niveaus auch öffentliche Rücksichten könnten in's Spiel kommen, so vermag ich fürwahr nicht einzusehen, welche öffentliche Rücksichten dabei in's Spiel kommen sollten, die nicht auch der Gemeinderath zu erwägen in der Lage wäre? Es kann sich nur um die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit oder öffentliche Schönheitsrücksichten handeln, sonst um Nichts, und diese Beurtheilung wird ganz gewiß auch die Stadt zu machen in der Lage sein. Höhere staatliche Rücksichten werden ganz gewiß nicht eintreten können; ob die Herrengasse oder eine andere einen Winkel macht, oder gerade läuft, ist für das Staatswohl gewiß einerlei, und nur, wo höhere staatliche Rücksichten eintreten, nur dort ist es gerechtfertigt, daß Staatsbehörden eintreten. Daß eine solche höhere staatliche Rücksicht bei der Straßenlinien-Nivellirung eintrete, kann ich nicht einsehen. Darum finde ich keinen Grund, warum man einer Gemeinde, durch ihren selbstgewählten Vertretungskörper von 30 Vertrauensmännern, die selbstständige Nivellirung ihrer Straßen und Linien nicht überlassen will.

Ich kann daher nach allen diesen Richtungen meine Meinung nur dahin aussprechen, das Dasjenige, was hier in der Bauordnung niedergelegt ist, wohl erwogen wurde, daß der Gemeinderath nach reiflicher Ueberlegung diese Paragraphe festgestellt und daß auch der von diesem hohen Hause gewählte Ausschuß die Bauordnung gewiß nur nach reiflicher Prüfung befürwortet hat. Daher kann ich mich durch die Bedenken, welche von Seite des Herrn Re-

gierungs-Commissärs vorgebracht wurden, von meiner Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes nicht beirren lassen, und möchte daher auch glauben, daß auch das hohe Haus bei dem bleiben sollte, was der Ausschuß demselben empfohlen, und was auch der Gemeinderath dieser hohen Hause vorgelegt hat.

Landeshauptmann: Wer wünscht über den §. 61 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über §. 61 zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Payrhuber: Vor Allem glaub ich bemerken zu müssen, daß dem h. Hause kein Antrag vorliegt, der die Grundlage einer anderen Abstimmung bilden könnte, als der Wortlaut des §. 61 des Entwurfs selbst.

Die Bedenken, welche der Herr Regierungs-Commissär entwickelt hat, sind nach meinem Dafürhalten schon von Seite des Herrn Dr. Rehbauer berücksichtigt, und wie ich glaube, auch entkräftet worden. Ich kann daher, um mich nicht Wiederholungen schuldig zu machen, im Wesentlichen nichts Anderes thun, als auf das hinweisen, was Herr Dr. Rehbauer gesagt hat, und den §. 61 zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den §. 61 sammt dem Titel des Abschnittes zur Abstimmung. Jene Herren, welche den Titel: „VI. Abschnitt. Von der Durchführung der Bauordnung berufenen Behörde und der Wirksamkeit derselben“, und den §. 61, dann die Marginalnote (liest dieselbe auf Seite 16 in der Beilage G. anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es angenommen.

Berichterstatter Payrhuber (liest §. 62 in der Beilage G.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich den Paragraph sammt der Marginalnote zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 62 sammt der Marginalnote annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Payrhuber: (liest den §. 63 der Beilage G.) Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß in §. 14 eben angedeutet ist, daß der Bauführer in den Fällen also, wo es sich um öffentliche Bauten handelt, diejenige Verwaltungsbehörde, welche die Leitung dieses Baues und sich hat, und die Anrainer vorzuladen sind.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über §. 63 das Wort zu ergreifen?

Abg. Bauer (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir in stylistischer Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß hier bald „Stadtmagistrat“, bald „Magistrat“ vorkommt; dies kommt in mehreren anderen Paragraphen



auch vor. Ich glaube, es wäre consequent, daß immer das nämliche Wort gebraucht, daher in den §§. 63, 64, 66, 74 und 75 das Wort „Magistrat“ in „Stadtmagistrat“ umgeändert werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand sonst das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Payrhuber: Ich halte diese Aenderung für gleichgiltig.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Pauer lautet: daß in den §§. 63, 64, 66, 74 und 75 das Wort „Magistrat“ in „Stadtmagistrat“ umgeändert werde. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Der Paragraph würde daher so lauten, wie er sammt der Marginalnote vorgelesen worden ist; nur im 2. Alinea nach §. 14 würde es heißen: „der Stadtmagistrat“ statt: „der Magistrat.“ Ich werde diesen Paragraph zuerst mit dieser Abänderung, und wenn er nicht so angenommen wird, in der bisherigen Fassung zur Abstimmung bringen. Jene Herren, welche ihn also mit der Abänderung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Abg. Sonns (Windischgraz.) Ich bitte um das Wort; ich beantrage, daß die §§. 64—73 ohne eine weitere Lesung zugleich zur Abstimmung kommen, da ohnehin Niemand gegen diese Paragraph gesprochen, und der Herr Regierungskommissär auch nur bei §. 74 eine Einwendung gemacht hat.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen formellen Antrag zu sprechen? wird eine Einwendung dagegen gemacht?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich glaube, es wäre zur Abfözung allerdings gut, die Paragraphen bloß zu nennen, da sie schon gelesen sind; bei §. 70 würde ich mir das Wort erbitten.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu §. 64 das Wort? (Niemand meldet sich.) Jene Herren, welche den §. 64 mit dem Antrage des Herrn Abg. Pauer, der Aenderung des Wortes: „Magistrat“ in „Stadtmagistrat“, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 65. Wünscht Jemand über §. 65 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung; jene Herren, welche §. 65 sammt der Marginalnote annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 66. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, bringe ich ihn sammt

der Abänderung des Herrn Abg. Pauer: daß „Stadtmagistrat“ statt „Magistrat“ gesetzt werde, mit der Marginalnote zur Abstimmung. Jene Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 67. Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Paragraph sammt der Marginalnote zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 67 sammt der Marginalnote anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Angenommen.

§. 68. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Jene Herren, welche den §. 68 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 69. (Nach einer Pause): Ich bringe den §. 69 sammt der Marginalnote zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 69 sammt der Marginalnote annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Zu §. 70 wünscht Herr Dr. Rechbauer das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich wollte nur um das Wort bitten, weil ich glaube, daß §. 70 hier nicht am Plage erscheint. Ich glaube, er gehört in das VII. Hauptstück, weil dort von den Strafen, also auch von der Untersuchung, die Rede ist. Ich glaube daher beantragen zu sollen, daß er hier ausgelassen, und daß §. 77 entsprechend geändert werde, und zwar in folgender Fassung:

„Uebertretungen bei Bauvorschriften, welche durch das allgemeine Strafgesetz verpönt sind, sind nach dem letzteren zu untersuchen und zu bestrafen.“

„Die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der gegenwärtigen Bauvorschriften und der von der Bau-Behörde erlassenen Anordnungen, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, stehen dem Stadtmagistrat zu.“ Es ist diese Vereinigung von beiden Paragraphen nur logisch, weil hier die Rede von Entscheidung und dort von Bestrafung ist; es soll also §. 70 hier entfallen und §. 77 in dieser Fassung angenommen werden.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Payrhuber: Ich glaube gegen diesen Antrag keine Einwendung erheben zu können, da das Comité nur deshalb die hier vorkommende Ordnung eingehalten hat, weil dieselbe von Seite des Gemeinderathes vorgeschlagen wurde, und es hat sich eben nur



an das gehalten, was von Seite des Gemeinderathes in dieser Richtung vorgeschlagen worden ist.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag des Herrn Abg. Dr. Rechbauer zur Unterstützungsfraße; er lautet: „§. 70 habe zu entfallen, dagegen habe §. 77 folgendermaßen zu lauten: . . .“

Es wäre aber zuerst darüber zu entscheiden, ob das hohe Haus diese Verseßung wünscht; denn, wenn die Verseßung nicht gewünscht wird, so wäre natürlich die Textirung für den §. 77 überhaupt von Seite des Herrn Antragstellers zurückzuziehen. Wünscht also das hohe Haus, daß der §. 70 hier auszubleiben, und daß dafür der Inhalt desselben in §. 77 aufzunehmen sei? Die Textirung wird später besprochen werden. Jene Herren, welche für die Verseßung sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen, es hätte sonach §. 70 zu entfallen.

§. 71. Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So bringe ich ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 71 sammt der Marginalnote annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

§. 72. Geschicht eine Bemerkung zu §. 72? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Jene Herren, die den §. 72 sammt der Marginalnote annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 73. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich bemerke nur, daß die Zahlen der Paragraphen von §. 71 an zu ändern sein werden.

Landeshauptmann: Ja. Wünscht Jemand über §. 73 — alt — zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Bei §. 74 — alt — wird in dem 2. Alinea — nach dem Beschlusse über den Antrag des Herrn Abg. Bauer — das Wort „Magistrat“ in „Stadtmagistrat“ zu verändern sein. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Paragraphen zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 74 — alt — sammt der Marginalnote, mit Veränderung des Wortes „Magistrat“, annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 75 — alt — Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Hlubek (L.-B. Irnding): Bei §. 75 wünschte ich im Gesetze aufgenommen zu wissen: „6. aus dem jeweiligen Professor der Baukunde am landschaftl. Joanneum“ (Rufe: Oho! und Heiterkeit), habe nämlich

der Baurath zu bestehen. Ich glaube doch, daß man einem Manne, der mit der Wissenschaft genau vertraut, zu dieser Mission beziehen sollte, und besonders wenn es sich um landschaftliche Bauten handelt; also erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß 6. in den Baurath der jeweilige Professor der Baukunde am landschaftlichen Joanneum einzutreten habe.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen oder insbesondere über den Antrag des Herrn Professors Hlubek zu sprechen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich erlaube mir, auch hier wieder den Versuch zu machen, das Berufungswesen in möglichst einfacher Form der Würdigung und Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Es scheint mir ein sonderbarer Uebelstand, daß hinsichtlich der Entscheidungen des Magistrats in Bauangelegenheiten ein verschiedener Berufungsweg eintrete, nicht etwa bloß an verschiedene Behörden, sondern daß sogar die Anzahl der Behörden, an welche recurirt werden kann eine verschiedene ist. Führt der Landes-Ausschuß, die Landesvertretung einen Bau, so gibt es zwei Recursinstanzen, es entscheidet der Stadtmagistrat, und es geht die Berufung an den Baurath; führt die Gemeinde einen Bau, so gibt es deren nur eine nach dem Gemeinderathe selbst, den Landes-Ausschuß. Mir schiene es nun nicht bloß der Vereinfachung der Sache, sondern den natürlichen und gerechtfertigten Ansprüchen der Parteien auf gleiche Behandlung angemessen, wenn in allen Fällen ein gleicher Berufungsweg, sofern dies überhaupt möglich ist, angebahnt würde. Ich lasse die Bestimmung des §. 61 hinsichtlich jener Behörden, welche in 1. Instanz entscheiden, ganz unberührt. Mir schiene es aber das Zweckmäßigste, wenn als 2. Berufungs- oder Recurs-Instanz immer nur Eine Behörde, und das wäre der Baurath, eingeführt werde; dieser Baurath aber wäre in einer Weise zu constituiren, daß nicht bloß die berechtigten Forderungen der Privaten, sondern auch der dabei betheiligten Behörden berücksichtigt werden.

Mit Rücksicht darauf möchte ich beantragen, daß der §. 75 folgende Fassung erlange: Im ersten Alinea würde es nach meinem Antrage heißen: „Gegen die Entscheidungen des Magistrats, beziehungsweise Gemeinderathes — nach §. 61 — steht der Recurs an den Baurath offen.“ Was die Bildung dieses Baurathes selbst anbelangt, so möchte ich zu den im §. 75 aufgeführten Personen noch zwei hinzugefügt sehen, nämlich zwei gewählte Baukundige. Endlich würde ich mir hinsichtlich des 3. Alinea die Beifügung erlauben, daß gesagt werde: von den beiden gewählten Baukundigen soll der Eine vom Landes-Ausschusse, der Andere vom Gemeinderath gewählt werden. Wenn diese Behörde in solcher Weise gebildet wird, so glaube ich, daß sie allen denjenigen Anforderungen, welche man an ihre Vertrauens-



würdigkeit stellt, entsprechen könnte. Was aber die Autonomie der Stadtgemeinde anbelangt, so schiene mir dieselbe hiedurch in keiner Beziehung beeinträchtigt, indem sie ja selbst eben ihre autonome Wirksamkeit auf dieses unabhängige Organ überträgt, welches überdies zum größeren Theile aus Mitgliedern der Stadt-Repräsentanz besteht. Denn als Mitglieder dieses Baurathes würden außer dem Bürgermeister der Stadt Graz noch zwei Gemeinderäthe und ein vom Gemeinderathe gewählter Baukundiger beigezogen werden.

Es schiene mir also, hier auch allen denjenigen Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprochen, die man an die Constituirung des Baurathes stellen kann. Ich glaube, wenn die Landesvertretung, wenn die Stadt als Merarialbauführer, die entsprechenden Bürgschaften in diesem Baurathe für eine gerechte Entscheidung findet, so dürfte auch die Stadtgemeinde Graz damit einverstanden sein.

Um aber zu rechtfertigen, daß ich die Zahl dieser Baurathsmitglieder vermehrt habe, erlaube ich mir noch Folgendes anzuführen: Nach der Bestimmung des §. 75 besteht der Baurath aus den hier angeführten Mitgliedern, unter denen sich aber nur ein einziges baukundiges, sachverständiges Individuum befindet, nämlich der Vorsteher der wissenschaftlichen Abtheilung des Statthalterei-Departements für Bauangelegenheiten. Alle anderen bezeichneten Personen sind nicht als Bauverständige beigezogen, sondern nur als Repräsentanten derjenigen Corporationen, welche ein besonderes Interesse hierbei zur Geltung zu bringen haben. Mir scheint es nun ganz den Anforderungen entsprechend, daß außerdem, daß ein solches Mitglied des Statthalterei-Departements für Bauangelegenheiten beigezogen ist, auch noch zwei andere Baukundige beigezogen würden, und zwar freigewählte Baukundige und in der Weise gewählte Baukundige, daß der Eine eben von der Stadtgemeinde, der Andere vom Landes-Ausschusse bestimmt wird.

Es würde auf diese Art der Baurath selbst in allen Fällen die zweite Instanz bilden, es würde sich die Sache dadurch sehr vereinfachen, es würde nicht eine Partei, oder die Gemeinde-Vertretung selbst irgendwie dadurch beeinträchtigt erscheinen, daß ihr gegenüber nur ein zweifacher, anderen gegenüber ein dreifacher Instanzenzug besteht, und es würde, nach meiner Ansicht, eine weitere Unzukömmlichkeit beseitigt werden, die ich im §. 76 zu finden glaube, welche nach meiner Ansicht dann zu fallen hätte. Es scheint der Ausschuss selbst von der Ansicht geleitet zu sein, daß der Baurath wie er hier gebildet ist, oder der Gemeinderath als entscheidende Berufungs-Instanz die Fähigkeit nicht in sich hat, welche in technischer Beziehung gefordert wird, um als Berufungs-Instanz einzutreten. Um diesem Mangel zu begegnen, scheint mir §. 76 eingefügt, das heißt, es wird sowohl

der Gemeinderath, als auch der Baurath, als auch der Landes-Ausschuss verpflichtet, vorläufig auch noch das Gutachten von Sachmännern einzuholen, und erst nachdem diese Gutachten eingeholt sind, soll auf Grund derselben die Entscheidung erfolgen. Mir schiene es nun viel zweckmäßiger, der Natur der Sache entsprechender, wenn die technischen Gutachten gleich bei der Behörde selbst bei der Besprechung des vorliegenden Gegenstandes gehört würden; in dem Meinungs-austausche der technischen Personen würde sich die Gelegenheit für jedes einzelne, nicht baukundige Mitglied des Baurathes ergeben, sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden, während das sehr zweifelhaft ist, wenn nur ein Gutachten von verschiedenen Sachkundigen vorliegt.

Ich erlaube mir, auf noch Etwas aufmerksam zu machen. Es ist hier der Fall im Auge behalten, daß der Gemeinderath in zweiter, der Landes-Ausschuss in dritter Instanz entscheidet; beide sollen Gutachten von Sachverständigen einholen. Eben dies soll auch der Baurath thun.

Es scheint mir nun eine bedeutende Verschleppung der Erledigung solcher bisweilen vielleicht dringender Angelegenheiten darin zu liegen, wenn jeder Entscheidung einer solchen Berufsbehörde erst die Einholung dieser Gutachten vorausgehen muß. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß technische Fragen oft so schwierig und daß die Herren Techniker so vielfach beschäftigt sind, daß es sehr zweifelhaft ist, ob dieselben, wenn mit Schnelligkeit auch mit Gründlichkeit, oder wenn mit Gründlichkeit auch mit Schnelligkeit die Gutachten abzugeben im Stande sein werden. Um dieses zu vermeiden, wäre es nach meiner Ansicht das Einfachste: man verstärke den Baurath selbst durch zwei solche technische Sachverständige. Es wird dann auch nicht der Fall eintreten, daß man am Ende vor lauter Gutachten selbst nicht weiß, was richtig ist; es wird schon in erster Instanz vom Magistrat die Sache vom technischen Gesichtspunkte aus von seinem Personale behandelt; es kommt nun ein technisches Gutachten, welches dem Gemeinderaths-Beschlusse vorausgeht; es kommt ein technisches Gutachten, welches dem Beschlusse des Landes-Ausschusses vorangeht, und auch dem Baurathe wird ein solches vorliegen. Ich muß sagen, nach meinen Erfahrungen sind die Techniker, wie Fachleute überhaupt, sehr oft sehr verschiedener Ansicht, und ich besorge, daß diese Behandlung, die doch besondere Klarheit in die Sache bringen sollte, am Ende zu solcher Zweifelhafteit führen wird, daß es endlich vom Zufalle abhängt, ob z. B. der Landes-Ausschuss, der nicht aus Baukundigen besteht, als letzte Berufungs-Instanz das Richtige treffen werde.

Ich erlaube mir daher, in dieser Beziehung meinen



Antrag zu wiederholen, daß §. 75, und zwar nach der von mir bereits früher angedeuteten Fassung, in der Art modificirt werde, daß eben der Baurath als zweite Instanz in allen Fällen eintritt, daß aber ferner der Baurath durch zwei technische Mitglieder verstärkt werde, und daß endlich §. 76 zu entfallen hätte, da es nämlich dann nicht mehr nothwendig wäre, daß der Baurath vor seiner Entscheidung noch ein besonderes Gutachten einhole.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Es sind zwei Anträge, welche vom Herrn Dr. v. Stremayr gestellt worden sind: 1. Die Recurs-Instanzen zu ändern und 2. den Baurath in einer anderen Weise zusammenzustellen, als hier in §. 75 proponirt wird.

In erster Beziehung wird deshalb der Antrag auf Aenderung gestellt, weil eine Ungleichheit im Instanzenzuge vorhanden sei. Das scheint mir von einem unrichtigen factischen Gesichtspuncte auszugehen; der untere Instanzenzug ist bei allen Bauführungen ganz der gleiche; ob nun die Landschaft, das Aerar oder ein Privater baut, immer ist der gleiche Instanzenzug, nämlich an den Magistrat und von dem an den Gemeinderath; nur in dem einzigen Falle, wenn der Gemeinderath selbst der Bauende ist, besteht ein Unterschied, nicht aber dann, wenn die Landschaft, das Aerar oder ein Privater baut. Nach meiner Anschauung und nach der strengen Consequenz sollte in dem Falle, wenn der Magistrat entscheidet, und die Gemeinde durch ihren Gemeinderath eine Bestimmung getroffen hat, gar kein Recurs mehr stattfinden; das wäre eigentlich die Consequenz der Autonomie, denn dann hat die Gemeinde selbst bestimmt, in welcher Weise die Baulinie geführt, in welcher Weise gebaut werden soll. Allein der §. 85 des Gemeindegesetzes erlaubt und gestattet eine Berufung gegen die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses an den Landes-Ausschuß, und darum hat man geglaubt, auch in der Bauordnung diese festhalten zu sollen. Es ist also nur eine Consequenz des Gemeindegesetzes gewesen, daß man diese Bestimmung hier aufgenommen hat. Warum aber für Einen Fall statt des Landes-Ausschusses, statt der eigentlichen legalen Berufungsinstanz ein Baurath gewählt wurde, habe ich bereits früher auseinander gesetzt, weil eben der Landes-Ausschuß, wenn er Bauführender ist, in eigener Sache nicht selbst entscheiden kann. Für alle Fälle aber den Baurath als Berufungsinstanz einzusetzen, das würde nicht nur allein der Stadt Graz mehr oder weniger die freie Bestimmung in ihren eigenen Bau-Angelegenheiten entziehen, sondern auch die Ordnung verkehren, welche das Gesetz, nämlich das Gemeindegesetz bereits vorschreibt. Wenn Herr Dr. v. Stremayr

sagt, dadurch werde die Autonomie nicht beeinträchtigt, denn die Gemeinde überträgt ja dieß an den Baurath, so könnte man dieß ebenso der Statthalterei übertragen, wenn damit schon die Autonomie gewahrt ist, wenn die Geschäfte Anderen übertragen werden; die Autonomie besteht aber eben darin, daß man selbst handelt, und nicht einem Anderen seine Aufgabe überträgt.

Ich könnte mich daher mit dem ersten Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr, daß ein Baurath in allen Fällen als eigentliche Recursinstanz zu entscheiden habe, nicht einverstanden erklären. Es ist ganz consequent und in der Natur der Sache gelegen, daß der Berufungszug so bleibt, wie ihn der §. 75 festsetzt, es ist keine ungleiche Behandlung, jede Partei hat drei Instanzen, nur die Gemeinde selbst hat zwei, womit diese sich jedoch vollkommen zufrieden findet.

Was den zweiten Antrag betrifft, nämlich die Verstärkung des Baurathes durch zwei sachverständige Mitglieder, so hätte ich meiner Anschauung nach dagegen nichts zu bemerken, glaube jedoch, daß dafür schon im §. 76 vorgesorgt ist, und daß es nicht als unumgänglich nöthig erscheint. Denn wenn Herr Dr. v. Stremayr sagt, man müsse hier auch Fachmänner sprechen lassen, so würde auch die Statthalterei, auch das Ministerium in letzter Instanz nicht in der Lage sein, eine Entscheidung zu treffen; denn auch dort entscheiden keine Fachmänner, diese Behörden holen bloß Gutachten ein, und entscheiden dann nach eigenem Ermessen.

In zweiter Linie also würde ich, (und ich glaube, auch der Gemeinderath wird damit zufrieden sein) nichts dagegen haben, daß man diesem Baurathe auch zwei technische Mitglieder beizieht, was aber den ersten Antrag betrifft, muß ich mich gegen denselben, und für die Festhaltung des §. 75 aussprechen.

Abg. M. v. Kaiserfeld (L. B. Weitz): Ich gestehe, daß ich mich mit diesem Berufungszuge auch nicht einverstanden erklären kann. Mir scheint, daß man eine Consequenz auch zu weit treiben kann, es kann geschehen, daß zu strenge Consequenz sogar dazu führen kann, ein Princip ad absurdum zu führen, und mir scheint, daß ist immer dann der Fall, wenn das Princip selbst ein zweifelhaftes ist. Und das ist hier der Fall, denn das, was Artikel V. als Localpolizei der Gemeinde einräumt, ist, wie ich schon in der Generaldebatte erklärt habe, und diese meine Meinung kann ich nimmer ändern, nicht ihr autonomer Wirkungskreis. Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß ein Recurs in local-polizeilichen Angelegenheiten überhaupt an den Gemeinderath gehen soll. Eben weil der Gemeinderath nur der beschließende, so ist der Magistrat der entscheidende Körper, eben darum kann auch der Gemeinderath



nicht Executive sein und entscheiden, und ich glaube, zwischen Autonomie und zwischen dem Rechte über die selbstgegebenen Gesetze im Concreten zu entscheiden, die Fälle auf diese Gesetze anzuwenden, besteht noch ein großer Unterschied.

Ich kann mich aber auch nicht einverstanden erklären, daß man aus purer Consequenz alle diese Recurszüge an den Landes-Ausschuß leite. Was kann die Folge einer solchen Ausführung des Gemeindegesetzes im Ganzen und Allgemeinen sein? Die Folge einer solchen Ausführung kann nur die sein, daß man in zwei Gefahren mit dem Landes-Ausschuße verfällt. Die erste Gefahr ist die, daß der Landes-Ausschuß nach und nach ein rein bureaukratischer Verwaltungskörper wird, ähnlich den früheren Gubernien, und der früheren Statthaltereien, nur mit noch viel mehr Mängeln, und wahrscheinlich mit noch viel mehr Mißerfolgen. Die zweite Gefahr, in die man verfällt, ist die, daß der Landes-Ausschuß dadurch, daß er zu einem bureaukratischen Körper herabsinkt, seinen höheren Aufgaben entzogen wird, seinen höheren Aufgaben, die darin bestehen, daß er Alles ordne, regle, anrege, wofür kleinere Verbände nicht ausreichen. Der Landes-Ausschuß, meine Herren, hat mit der Verwaltung des Landesvermögens, er hat mit der Verwaltung und Leitung Ihrer herrlichen Unterrichts- und Humanitätsanstalten, er hat mit der Erforschung der Bedürfnisse des Landes, er hat mit den Gesetzentwürfen, wodurch Sie den Ackerbau heben, wodurch Sie den sittlichen Zustand des Volkes befördern, wodurch Sie den Unterricht verbessern wollen, er hat mit dem Schutze und mit der Aufsicht über die Gemeinden, er hat mit den Aufträgen, die Sie ihm geben werden, vollauf zu thun, Sie haben nicht nothwendig, daß Sie ihn auch noch zum Bureaukraten machen. Ich würde keine größere Gefahr für die Landesautonomie und für den Glauben in den Erfolg und in den Nutzen dieses Principes sehen, als wenn Sie den Landes-Ausschuß, diesen Ausdruck, möchte ich sagen, der Landesvertretung dadurch, daß Sie ihm zu viel, oder daß Sie ihm Verkehres anweisen, in den unfruchtbaren Kreis bureaukratischen Schreiberwustes treiben.

Abg. Dr. Rechner (Graz): Es wird von meinem geehrten Herrn Vorredner vorgebracht, daß man Consequenzen ad absurdum führen könne. Ich gebe das zu, sobald man von einem falschen Grundsatz ausgeht, und das scheint eben mein Herr Vorredner gethan zu haben. Wenn man davon ausgeht, daß die Bauordnung nicht zum selbstständigen Wirkungskreis gehöre, wenn man etwas nicht in den selbstständigen Wirkungskreis einbezieht, was in denselben gehört, und daraus Consequenzen zieht, dann kann man ad absurdum kommen. Allein wir können nicht bestimmen, was selbstständiger Wirkungskreis ist. Das Reichsgesetz hat ihn bestimmt, Artikel V sagt, die Bauordnung gehört in denselben. Wenn ich auf diesen Artikel hin die Consequenz

ziehe, so ziehe ich sie vom praktischen Boden, nicht auf die theoretische Anschauung hin, ob etwas hineingehören solle oder nicht, da kommt man allerdings zu anderen Resultaten.

Daß in Bezug auf den Vorwurf, wohin man kommt, wenn man die Consequenz aufrecht hält. Wenn man vom praktischen richtigen Boden ausgeht, so kommt man zu richtigen Schlüssen, wenn man vom Unrichtigen ausgeht, dann sind auch unrichtige Schlüsse die Folge.

Uebrigens die Kompetenzfrage selbst betreffend, bin ich gewiß der Letzte, der unseren Landes-Ausschuß zu einer bureaukratischen Anstalt machen will; allein andererseits ist der Landes-Ausschuß eben deswegen als höherer Vertretungskörper da, der zum Schutze des communalen Lebens bestellt ist, und der eine der wichtigsten Functionen darin hat, daß er die Gemeinden schütze, ihren autonomen Wirkungskreis wahre. Das ist keine unwürdige, sondern eine der wichtigsten Aufgaben des Landes-Ausschusses. Gegenüber der Stadtgemeinde Graz, gegenüber einem Körper, der selbst durch 30 Vertrauensmänner vertreten wird, wird der Landes-Ausschuß gewiß sehr wenig mit bureaukratischen Arbeiten überhäuft werden.

Ich glaube daher, daß auch diese Anschauung keineswegs von solchem Gewichte sein kann, wie der Herr Vorredner entwickelt hat; ich meine daher daß der §. 75 vollkommen gerechtfertiget sei.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen.

Statthaltereirath Freiherr von Fürst en w ä r t h e r: Durch den Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr ist in gewisser Beziehung dem Wunsche der Regierung Rechnung getragen, und sie glaubt sich bemüßigt, diesen Antrag der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen. Es würde dadurch auch in anderer Beziehung einige Klärung herbeigeführt werden. Es scheint, daß bei dem Recurse nicht an jene Fälle, wo der Magistrat über Uebertretungen Straf-erkenntnisse fällt, gedacht ist, es scheint, daß unter Entscheidungen des Magistrates nicht auch die Straferkenntnisse gemeint sein dürften. Wenn aber ein Baurath, eine Baucommission aufgestellt wird, welche in zweiter Instanz zu entscheiden hätte, so würde auch dieser Baurath diejenige Instanz sein, wo die Entscheidung über Recurse über Straferkenntnisse des Magistrates gefällt werden, und die Regierung würde in dieser Beziehung keine Bedenken zu erheben in der Lage sein.

Abg. M. v. Kaiserfeld (L. B. Weiz): Ich glaube und habe die feste Ueberzeugung, — und es theilen sie mit mir wohl sehr Viele, — daß mit der Uebertragung der Localpolizei an die Gemeinden, als eines selbstständigen Wirkungskreises, noch nicht ausgesprochen ist, daß man damit den Begriff der Autonomie aussprechen wollte. Ich



glaube aber, daß, wenn ein Princip verfehlt ist, dann es eben eine Aufgabe der Gesetzgebung ist, in der Durchführung, in der Ausführung die Consequenzen dieses Principes zu mildern, damit nicht das Rechte darunter leidet, und damit nicht die Beschlüsse, die man in verfehelter Weise gefaßt hat, später ganz zurückgenommen werden müssen. In die Autonomie der Stadtgemeinde, scheint mir, ist durch den Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr durchaus kein Eingriff geschehen, und es erfordert nicht die Consequenz, daß der Recurs gerade an den Landes-Ausschuß gehe; die Consequenz erfordert nur, daß etwas geschehe, daß durch den Recurszug die Autonomie der Gemeinde, ihr selbstständiger Wirkungskreis nicht leide, aber nicht, daß der Recurs deshalb an den höheren Vertretungskörper, an den Landes-Ausschuß geht. Dieses Recht ist eben in dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr vollkommen gewahrt; es ist keine Regierungsbehörde, an die der Recurs geht, es ist eine aus lauter Vertrauensmännern zusammengesetzte Commission. Eine solche Commission, glaube ich, wenn an sie der Recurs geht, wird die Autonomie der Gemeinde nicht im Mindesten in irgend eine Gefahr bringen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraph — 75 alt, 74 neu — das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreifen will, so erkläre ich die Debatte über selben für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter P a y r h u b e r: Nachdem der Gegenstand so gründlich von beiden Seiten erörtert worden ist, kann ich mich kurz fassen. Der Antrag des Herrn Professor Hlubek geht dahin, es sei zu §. 75 noch ein Alinea 6 beizufügen, lautend: „und aus dem jeweiligen Professor der Baukunst am landschaftlichen Joanneum.“ Nun, ich glaube, daß dieser Antrag dem hohen Hause zur Annahme nicht zu empfehlen wäre, besonders nicht, wenn der Paragraph in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen würde, und wenn der Baurath blos für Angelegenheiten des Landes-Ausschusses zu entscheiden hätte, weil dadurch eben herbeigeführt würde, was durch den Entwurf hat vermieden werden wollen, — nämlich möglichste Unparteilichkeit in der Entscheidung, — nachdem der Professor am Joanneum auch ein landschaftlicher Beamter ist.

Was die Gründe, die das Comité bei Formulirung dieses §. 75 geleitet haben, anbelangt, so muß ich erwähnen, daß schon damals eben diese Frage im Comité zur Sprache gebracht wurde und der Ausschuß sich nur deshalb für diese Fassung ausgesprochen und in der Mehrheit entschieden habe, weil er von der Ansicht ausgegangen ist, daß die Gemeinde als autonome Körperschaft zu behandeln sei, daß die Regierung selbst die Autonomie, die Selbstverwaltung namentlich in Bauangelegenheiten der Gemeinde über-

tragen, daß sie ihr selbst das Recht eingeräumt habe, nicht nur die Bauordnung zu handhaben, sondern folgerichtig auch Anordnungen in Bauangelegenheiten zu erlassen. Wenn also die Gemeindeordnung einmal in's Leben getreten sein würde, so würde es nach Ansicht des Comité's nicht zweifelhaft gewesen sein, daß die Stadt Graz das Befugniß gehabt hätte, selbstständig eine eigene Bauordnung zu erlassen. Nachdem nun der Gemeinderath in Consequenz dieser Ansicht einvernommen wurde, und er sich entschieden für die vorliegende Stylisirung ausgesprochen hat, so hat das Comité geglaubt, diese Fassung in Berücksichtigung des Umstandes aufnehmen zu müssen, daß der Gemeinderath seinerzeit, wenn die Gemeinden durch die Activirung des dormaligen Gemeindegesetzes selbstständig sein würden, daß also die Gemeinden in diesem Falle auch das Recht haben werden, sich selbstständig eine Bauordnung zu erlassen und folgerichtig auch diese Bestimmungen in die Bauordnung hineinzunehmen.

Was bezüglich der beizuziehenden Sachverständigen gesagt wurde, ist ohnehin von Seite des Herrn Dr. Rechbauer, also auch von der entgegengesetzten Seite als zweckmäßig anerkannt worden; — es kam sich in dieser Richtung überhaupt nur um Zweckmäßigkeitsgründe handeln; — ich habe also auch in dieser Richtung nicht entgegenzutreten.

Landeshauptmann: Ich bringe die Anträge zur Unterstüßung. Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Hlubek geht dahin, folgenden Zusatz als Absatz 6 im §. 75 — nun 74 — zu machen: „und den jeweiligen Professor der Baukunst am landschaftlichen Joanneum.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Der Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr, als Gegenantrag zu §. 75, und zwar zu Alinea 1 gestellt, lautet: „Gegen Entscheidungen des Magistrates steht der Recurs an den Baurath offen. Dieser besteht, sowie es Alinea 2 bestimmt und 6 aus zwei gewählten Baukundigen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Der Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr zu Alinea 3 lautet: „Die Mitglieder des Baurathes werden, und zwar jene sub 1 und 2 von der Statthalterei, die sub 4 vom Landes-Ausschusse, die sub 5 vom Gemeinderathe und die sub 6 angeführten Baukundigen, der eine vom Landes-Ausschusse und der andere vom Gemeinderathe auf Ein Jahr gewählt, und u. s. w.“ Dagegen hätte §. 76 ganz wegzubleiben. Diejenigen Herren, welche dieses Alinea des Antrages des Herrn Dr. v. Stremayr, das nur eine Consequenz des ersteren ist, unter-



stügen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist unterstützt.

Ich bringe daher, da der eine Antrag nicht die gehörige Unterstützung fand, den Gegenantrag des Herrn Dr. v. Stremayr zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche das erste Alinea des Gegenantrages des Herrn Dr. v. Stremayr, lautend:

„Gegen Entscheidungen des Magistrates steht der Recurs an den Baurath offen. Dieser besteht

1. aus einem Statthaltereirathe,
2. aus dem Vorsteher der scientificischen Abtheilung des Statthaltereidepartements für Bauangelegenheiten,
3. dem Bürgermeister von Graz,
4. zwei Landes-Ausschüssen,
5. zwei Gemeinderäthen und
6. aus zwei gewählten Baukundigen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben.

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz): Ich möchte bitten, daß über diese Punkte separat abgestimmt werde; denn man kann z. B. sehr wohl mit der Zusammensetzung des Baurathes einverstanden sein, nicht aber auch mit dem im Eingange ausgesprochenen Principe.

Landeshauptmann: Da wird also, wenn das erste Princip verworfen würde, der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung kommen; übrigens wollte ich den Antrag nicht zerreißen und ihn als Ganzes behandeln.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich erlaube mir, den Antrag auf Trennung der beiden Alineas meines Antrages zu unterstützen, so zwar, daß das erste Alinea nach meinem Verbesserungsantrage vollkommen abgeändert zur Abstimmung komme. Dann erlaube ich mir noch etwas zu bemerken; bei dem mündlichen Vortrage meines Zusatzantrages habe ich das Alinea in folgender Fassung vorgeschlagen: „Gegen Entscheidungen des Magistrates und des Gemeinderathes im Falle des §. 61, Absatz 1, steht der Recurs an den Baurath offen.“ Es ist jedoch beim Schreiben der Beilage: „und des Gemeinderathes im Falle des §. 61, Absatz 1,“ zufällig ausgeblieben. Ich möchte daher bitten, den Antrag mit diesem Beisatze zur Abstimmung zu bringen, wie ich ihn mündlich gestellt habe.

Landeshauptmann: So bringe ich ihn alineaweise zur Abstimmung.

Das 1. Alinea nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr würde lauten: „Gegen Entscheidungen des Magistrates und des Gemeinderathes im Falle des §. 61, Absatz 1, steht der Recurs an den Baurath offen.“ Diejenigen Herren, welche dieses Alinea annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Ich bringe sonach das Alinea 1 nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung. Es lautet: (liest das-

selbe in der Beilage G.) Diejenigen Herren, welche dieses Alinea annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Alinea 2: (liest dasselbe bis incl. „5. zwei Gemeinderäthen“ in der Beilage G.) Die Worte: „zu bestehen hat“ werde ich dann zur Abstimmung bringen, wenn der Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr bezüglich der zwei Baukundigen zur Abstimmung kommt. Diejenigen Herren, welche die Worte bis: „5. zwei Gemeinderäthen“ annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Es kommt nun zu diesem Alinea der Zusatz, den Herr Dr. v. Stremayr beantragt und in dem es heißt: „6. aus zwei gewählten Baukundigen zu bestehen hat.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zum nächsten Alinea: (liest) „Die Mitglieder des Baurathes werden, und zwar jene sub 1 und 2 von der Statthaltereie, die sub 4 vom Landes-Ausschusse, die sub 5 vom Gemeinderathe“ – und hier würde nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr die Einschaltung zu machen sein: – „und die unter 6 angeführten Baukundigen, der eine vom Landes-Ausschusse, der andere vom Gemeinderathe auf ein Jahr gewählt, und haben ihre Functionen u. s. w.“ Diejenigen Herren, welche dieses Alinea nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Alinea 4 (liest dasselbe in der Beilage G.) ist von keiner Seite angefochten worden. Ich glaube, ich könnte auch die beiden übrigen Alineas zugleich zur Abstimmung bringen; oder sollen sie getrennt werden? (Rufe: Nein.) Diejenigen Herren also, welche das vorgelesene und die beiden übrigen Alineas (liest die beiden letzten Alineas des §. 75 in der Beilage G.) annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

§. 76 hätte nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr zu entfallen gehabt; da aber sein früherer Antrag nicht durchgegangen ist, muß er selbstverständlich stehen bleiben. Wir kommen nun zu §. 76 alt, 75 neu. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Der Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr, daß der §. 76 zu entfallen hat, kann sich nur auf den Fall beziehen, . . .

Landeshauptmann: . . . wenn das erste Alinea seines Antrages angenommen wird. Das habe ich eben selbst gesagt.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld: Ich wollte nur das bemerken.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich möchte mir jetzt den Antrag erlauben, daß im §. 76, der allerdings nicht



mehr entfallen könnte, die Worte weglassen: „sowie der Beirath“; denn ich glaube, nachdem dieser Commission zwei Sachkundige beigegeben sind, nachdem diesen Gelegenheit gegeben ist, ihre Ansichten zu entwickeln und die Meinung der anderen Mitglieder der Commission zu bestimmen, daß es nicht nöthig ist, auch hier Gutachten einzuholen. Mein Antrag geht also dahin, die Worte: „sowie der Bau-rath“ wegzulassen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Payrhuber: Die Weglassung der Worte „sowie der Beirath“ ist, nach meiner Ansicht, nur eine nothwendige Consequenz des vorausgegangenen Beschlusses.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter ist also damit einverstanden. Bezüglich der Auslassung dieser Worte halte ich die Unterstützungsfrage nicht für nothwendig, sondern es wird §. 76, wie er ist zur Abstimmung kommen; wenn er da geworfen wird, wird er mit Auslassung der Worte: „sowie der Beirath“ zur Abstimmung kommen. Diejenigen Herren, welche §. 76 unverändert, sowie er vom Ausschusse beantragt ist, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Diejenigen Herren, welche §. 76 mit Auslassung der Worte: „sowie der Beirath“ nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Angenommen.

Wir kommen nun zum VII. Abschnitt, § 77. (Liest denselben in der Beilage G.) Hier hat Herr Dr. Rechbauer eine Abänderung beantragt, indem er diesen Paragraph erweitert, und ihm den §. 70 einfügt. Nach seiner Textirung würde derselbe zu lauten haben:

„Uebertretungen von Bauvorschriften, welche durch das allgemeine Strafgesetz verpönt sind, sind nach letzterem zu untersuchen und zu bestrafen.“

„Die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der gegenwärtigen Bauvorschriften und der von der Baubehörde erlassenen Anordnungen, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, stehen dem Stadtmagistrate zu.“

Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich möchte in Consequenz dieses Antrages auch die Aufschrift dieses Abschnittes geändert haben. Wenn wir in den §. 77 auch Untersuchungen, Strafverhandlungen herüberziehen und nachdem hier auch von der Bestrafung die Rede ist, so glaube ich, sollte auch die Aufschrift heißen: „Von der Untersuchung und Bestrafung der Bauvorschriften.“ Dann würde der

§. 77 in der Fassung folgen, wie ich ihn vorgeschlagen habe.

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Es kann doch unmöglich heißen: „Untersuchung und Bestrafung der Bauvorschriften!“

Abg. Dr. Rechbauer: „Der Uebertretungen der Bauvorschriften.“

Landeshauptmann: Wer wünscht über die von Herrn Dr. Rechbauer abgeänderte Fassung des Titels oder eben den geänderten §. 77 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte darüber für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Payrhuber: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer zur Abstimmung; die Unterstützung, glaube ich, liegt bereits darin, daß früher §. 70 ausgelassen wurde.

Der Titel hätte nach dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer so zu lauten: „Von der Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Bau-Vorschriften.“ Diejenigen Herren, welche diesen Titel annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 77 - nun 76 - hätte nach dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer folgendermaßen zu lauten (liest das erste Alinea dieses Antrages nochmals.) Ich glaube, wir könnten über dieses Alinea abstimmen. Diejenigen Herren, welche es annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Das zweite Alinea lautet (liest dasselbe nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Ist ebenfalls angenommen. Sonach wäre §. 77 mit der Aufschrift auf diese Weise abgeändert. Wir kommen nun zu §. 78.

Berichterstatter Payrhuber (liest §. 78 in der Beilage G.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Zu Alinea 4 möchte ich einen Antrag stellen. Es heißt dort, daß Uebertretungen „mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. oder mit Arrest von 1 bis 20 Tagen“ geahndet werden. Nach dieser Bestimmung scheint es, als ob es dem Ermessen des Magistrates überlassen werde, Geld- oder Arreststrafen zu verhängen. Ich glaube, daß, da es sich hier um Uebertretungen der Bauvorschriften handelt, nur dann Arreststrafen verhängt werden sollen, wenn die Geldstrafe uneinbringlich ist. Ich würde daher sagen: „mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 1 bis 20 Tagen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die-



sen §. 78 noch Etwas zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Paragraph zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte über selben für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Payrhuber: Nachdem diese Einschaltung den Bestimmungen unseres Strafgesetzes analog ist, so glaube ich im Namen des Comités die Erklärung abgeben zu dürfen, daß dagegen keine Einwendung besteht.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag des Herrn Abg. Dr. Rechbauer zur Unterstützungsfrage. Er besteht in einer Einschreibung in das vierte Alinea, dahin, daß es zu heißen hätte: „mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 1 bis 20 Tagen zu ahnden.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich bringe sonach diesen Paragraph zur Abstimmung, und zwar, da gegen die verschiedenen Alineas keine Einwendung gemacht wurde, den ganzen Paragraph mit der von Herrn Dr. Rechbauer beantragten Einfügung. Wird er in dieser Fassung nicht angenommen, so kommt er ohne diese Einfügung zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den ganzen §. 78 – nun 77 – mit der Einfügung der Worte: „im Falle der Zahlungsunfähigkeit“ im vierten Alinea annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Payrhuber (liest §. 79 in der Beilage G.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den §. 79 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Payrhuber (liest §. 80 in der Beilage G.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort darüber zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich §. 80 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 80 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir kommen also nun zum Landesgesetze.

Berichterstatter Payrhuber (liest in der Beilage G., Seite 2):

„Landesgesetz

vom . . . . .

womit eine Bau-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich zu verordnen, wie folgt:“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die Aufschrift und den Eingang etwas zu bemerken? (Niemand

meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich darüber abzustimmen, ob der Titel (liest denselben nochmals) angenommen werden will. Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Payrhuber (liest Art. I. in der Beilage G., Seite 2.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über Art. I. etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Payrhuber (liest Art. II. in der Beilage G., Seite 2.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Berditzsch: In der Ausführung der Paragraphen in der letzten Zeile dieses Artikels heißt es nunmehr §. 75 statt 76.

Abg. Dr. Klein: Und §. 70 fällt ganz weg.

Berichterstatter Payrhuber: §. 76 bleibt, denn derselbe sagt: (liest denselben in der Beilage G.) Er ist also derjenige, der hier bezogen wird.

Landeshauptmann: §. 76 bleibt also und §. 70 hätte zu entfallen. Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) So bringe ich den Art. II., und zwar mit der Aenderung, daß §. 70 in der Citation auszulassen sei, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Art. II. so annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Payrhuber (liest Art. III. in der Beilage G., Seite 2.)

Landeshauptmann: Ist etwas darüber zu bemerken? (Niemand meldet sich.) So bringe ich den Absatz zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche Art. III. annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Da es halb drei vorüber ist, glaube ich die heutige Sitzung schließen zu können.

Abg. M. v. Kaiserfeld (L.-B. Weig): Es wird mir soeben gesagt, daß morgen um 5 Uhr der Ausschuss für das Grundbuch zusammentritt; (Rufe: um 4 Uhr.) da ich auch für morgen die Herren zu einer Sitzung eingeladen habe, so muß ich die Stunde ändern. Ich bitte den Ausschuss, sich morgen um 12 Uhr Vormittags zu versammeln; es betrifft eine Angelegenheit, die wir, glaube ich, in einer Stunde abgethan haben werden.

Landeshauptmann: Der Ausschuss für das Grundbuch kommt morgen um 4 Uhr, der Ausschuss für die Regierungsvorlagen um 12 Uhr zusammen, und der Finanz-Ausschuss hat heute Nachmittag um halb 6 Uhr Plenarsitzung.

Die nächste Sitzung findet übermorgen Samstag



den 28. Statt; es würde auch nichts nützen, wenn wir morgen eine Sitzung halten, weil aus der Druckerei nichts wesentliches Neues vorliegt, was zu wachsen könnte.

Auf die Tagesordnung kommen:  
nach Begründung eines Antrages und  
Stellung der Interpellationen:

ein Bericht des Finanz-Ausschusses über das Präliminare pro 1863 A. Erforderniß, V. Bildungszwecke, 8. Gymnastische Unterrichts-Anstalten, 9. Landwirthschaftlicher Versuchshof, 10. Theater, 11. Dotationen;

ein Bericht des Finanz-Ausschusses über das Präliminare pro 1863 A. Erforderniß, VIII. Landesschulden; — es ist hier ein Druckfehler im Berichte; es soll in der Aufschrift desselben anstatt „Landeschulen“ heißen: „Landeschulden“ — dann: B. Bedeckung, III. Landschaftliche Gefälle, und IV. Activ-Capitalien;

ein Bericht des Ausschusses für die vier Regierungsvorlagen über die Anträge der Herren Abgeordneten Grafen Rhünburg und Habenbacher, betreffend das Schulpatronat und die Volksschulen;

ein Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hlubek: 10.000 fl. aus der Landesfonde zur Unterstützung der Volksschullehrer für das Jahr 1863 zu bewilligen.

Dann beantrage ich, daß eine vertrauliche Sitzung halten werde; wir haben außer dem Gegenstande, der sich hier im Hause besprochen worden ist, noch einen andern Gegenstand.

Was ich noch nicht erwähnt habe, ist, daß der hienicht vorgekommene Bericht des Comités über den Antrag des Herrn Abgeordneten Wannisch, bezüglich der Revision des Südbahn-Vertrages, ebenfalls auf die Tagesordnung gehört; er wird gleich im Anfange kommen.

Auch Berichte des Petitions-Ausschusses können erstattet werden, wenn überflüssig Zeit wäre.

Findet Jemand noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr 40 Minuten.